

# **Das Reservepolizeibataillon 101 als totale Organisation?**

## **Versuch einer graduellen Reformulierung von Totalität<sup>1</sup>**

Stefanie Büchner

([stefanie.buechner@uni-potsdam.de](mailto:stefanie.buechner@uni-potsdam.de))

*Working Paper 2014*

Zwischen „dienstlich“ und „privat“ zu unterscheiden, stellt in den meisten Arbeitsorganisationen keine große Schwierigkeit dar. Doch welche Möglichkeiten der organisationssoziologischen Beschreibung erscheinen aussichtsreich, wenn eben jene Grenze von Seiten der Organisation zunehmend verwischt wird? Ausgehend von der Diskussion der Konzepte der greedy institution (Coser) sowie der totalen Institution (Goffman) entwickelt dieser Beitrag den Vorschlag, Totalität als graduelles Phänomen zu begreifen und empirisch differenziert zu untersuchen. Der hier entwickelte Vorschlag basiert auf dem Konzept des Einflusses, das Luhmann in „Funktionen und Folgen formaler Organisation“ entwickelt. Ausgehend vom Bezugsproblem der prekären Einsatzbereitschaft der Bataillonsmitglieder wird gezeigt, wie Totalität als dreidimensionale Einflusserwartung operationalisiert und empirisch zur Analyse des Ausmaßes an Totalität genutzt werden kann. Die graduelle Untersuchung von Totalität zeigt sich dabei als empirisch und konzeptionell fruchtbare Alternative zu rein typisierenden Begriffsfassungen totaler Organisation.

---

<sup>1</sup> Mein herzlicher Dank gilt Herrn Kleinknecht vom Archiv der Villa ten Hompel in Münster sowie Frau Kock vom Archiv der Hochschule der Polizei in Münster. Für die anregende Diskussion danke ich besonders Stefan Kühl sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Seminare zu Genozid und Organisation an der Universität Bielefeld. .

## **Inhalt:**

1. Ganz normale Männer in ganz normalen Organisationen?
2. Wie lässt sich die „Totalität“ des Reservepolizeibataillons 101 begreifen?  
- Theorien der Totalität
  - 2.1 Das Konzept der greedy Institution von Coser
  - 2.2 Das Konzept der totalen Institution von Goffman
3. Das Einflusskonzepts von Luhmann
4. Quellen und Methode
5. Das Einflusssystem des Rpb. 101
  - 5.1 Bezugsproblem
  - 5.2 Operationalisierung der Einflussdimensionen
  - 5.3 Macht, Autorität und Führung im Rpb. 101
    - 5.3.1 Macht
    - 5.3.2 Autorität
    - 5.3.2 Führung
  - 5.4 Grenzen des Einflusses und Interdependenzen der Einflussdimensionen
6. Diskussion

Quellen- und Literaturverzeichnis

Anhang

# 1. Ganz normale Männer in ganz normalen Organisationen?

„In aller Frühe wurden die Männer des Reserve-Polizeibataillons 101 am 13. Juli 1942 aus ihren Pritschenbetten geholt. Befehle schallten durch das große Schulgebäude, das ihnen in der polnischen Stadt Bitgoraj als Unterkunft diente. [...] Die Bataillonslastwagen rollten im Konvoi aus Bitgoraj in die Dunkelheit hinaus nach Osten. Auf der holprigen Schotterstraße ging es nur langsam voran. So dauerte es eineinhalb bis zwei Stunden bis sie ihr kaum 30 Kilometer entferntes Ziel erreichten: Die Ortschaft Jósefów.“<sup>2</sup>

Mit diesen Worten beginnt Brownings prominente Arbeit über das Reservepolizeibataillon (Rpb.) 101.<sup>3</sup> Jósefów, das Ziel ihres Einsatzes, war der Ort, an dem das Bataillon seine erste Massenerschießung durchführte. Dabei wurden mindestens 1500 jüdische Bewohner getötet. Bis zum November 1943 erschoss das Bataillon insgesamt 38000 `Juden´ und deportierte über 45000 nach Treblinka.

Bei der Frage, wie diese Taten zu erklären sind, spielt die Thematik der *Normalität und Besonderheit* eine herausragende Rolle. Christopher Browning vertrat dabei den Standpunkt, dass es sich bei den Mitgliedern des Bataillons um „ganz normale Männer“ gehandelt hätte. Weil im Fall des Rpb. 101 nicht wie bei der SS von einer Selbstselektion der Mitglieder ausgegangen werden kann,<sup>4</sup> seien verschiedene äußere Bedingungen ausschlaggebend für die kontinuierlichen Tötungen. In einem multifaktoriellen Modell identifiziert Browning entsprechend ideologische, situative, kulturelle sowie organisatorische Rahmenbedingungen für ihre Taten. Der Hass bzw. die notwendige Aggression zum Töten erwachse demnach aus der Koinzidenz von rassistischen Deutungsmustern einerseits und der Kriegssituation andererseits.<sup>5</sup> Goldhagen dagegen führt eine monokausale Erklärung an: Die „Normalität“ der Männer wird bei Goldhagen zur Normalität „der Deutschen“: Demnach ist ein den Deutschen inhärenter eliminativer Antisemitismus, also eine dem „Volk“ zugeschriebene Besonderheit dafür verantwortlich, dass so viele Deutsche relativ konstant und verlässlich zu „Hitlers willigen Vollstreckern“ wurden.<sup>6</sup>

Von Seiten der Soziologie wird daraufhin eingewandt, dass in den sozialpsychologischen und geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen über das Auftreten von Brutalität der Umstand unterbelichtet bleibt, dass derartige Gewaltanwendungen und Tötungen zumeist organisiert stattfinden.<sup>7</sup> Organisiertheit stellt hier nicht auf den geplanten Charakter der Tötungen ab, sondern auf den allgemeinen Umstand, dass diese eben nicht von einzelnen „ganz normalen Männern“ ausgeführt wurden – auch nicht von einzelnen Deutschen – sondern von Organisationsmitgliedern. In diesem Fall handelt es sich um die Angehörigen des Rpb. 101. Die Frage nach der Normalität und Besonderheit macht auch vor dem Gegenstand der Organisation nicht halt. Stefan Kühl und Thomas Klatetzki fochten über diese Frage 2007 eine soziologische Kontroverse aus. Der Anlass war ein Artikel Kühls, in dem er eine organisationssoziologische

---

<sup>2</sup> Vgl. Browning 1997:21.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Vgl. a.a.O.:215-217.

<sup>5</sup> Vgl. Browning 1998.

<sup>6</sup> Siehe Goldhagen 1996:103ff.

<sup>7</sup> Vgl. die Antrittsvorlesung von Stefan Kühl am 2. Juli 2008 an der Universität Bielefeld.

Reinterpretation prominenter sozialpsychologischer Experimente vornahm.<sup>8</sup> Während Klatetzki argumentierte, dass „es vor allem militärische und paramilitärische Organisationen [sind], die Brutalitäten verüben“<sup>9</sup>, vertrat Kühl die Position, „dass nicht nur die Massenmörder in Organisationen häufig ganz normale Menschen sind, sondern auch die Organisationen, über die die Massenmorde geplant und durchgeführt werden, häufig die Merkmale ganz normaler Organisationen aufweisen“<sup>10</sup>. Wenn Kühls Hypothese zuträfe, so Klatetzki, „dann würde das bedeuten, dass man jedes Krankenhaus, jede Werbeagentur, jede Universität oder jede Autofabrik in eine ‚killing organization‘ verwandeln kann“<sup>11</sup>. In dieser Kontroverse sind zwei Gegenstände des Streits auszumachen. Erstens geht es um die Frage, ob man in sozialpsychologischen Experimenten die Organisationsförmigkeit von Töten simuliert hat, ob also organisationale Mechanismen gewirkt haben oder nicht. Die Frage hier ist: Handelt es sich um eine Organisation oder etwas anderes? Zweitens ist umstritten, ob jede Organisation eine Umstellung auf Tötungsprogramme vornehmen könnte. Die Frage lautet hier zum einen: Gibt es neben den „normalen“ Organisationen auch noch gänzlich verschiedene Organisationen, nämlich solche, die Tötungen realisieren? Und: Wenn es sich beide Male um denselben Typus soziales System, nämlich Organisationen handeln sollte, sind dann nicht bestimmte Ausprägungen ihrer Merkmalen vonnöten um Brutalitäten realisieren zu können?<sup>12</sup>

Betrachtet man vor dem Hintergrund dieser Kontroverse das Reservepolizeibataillon 101, so ist evident, dass es sich um eine Organisation handelt.<sup>13</sup> Der zweite Fragekomplex erscheint äußerst interessant für den Fall des Rpb. 101. Hier fallen allein bei der Lektüre der Werke von Browning und Goldhagen einige Besonderheiten auf: Das oben angeführte Zitat erweckt bereits den Eindruck, dass die Mitglieder ständig abrufbereit sind. Sie leben miteinander in gemeinschaftlichen Unterkünften, im Zitat wird eine Schule erwähnt. Die Mitglieder scheinen vorwiegend Kontakt mit anderen Mitgliedern zu haben. Betrachtet man die Fotografien in den Werken von Browning und Goldhagen, so fällt auf, dass die Mitglieder nahezu auf jeder Aufnahme Uniform tragen. Vergleicht man das Rpb. 101 mit den „Prototypen“ der Organisationssoziologie, Wirtschaftsorganisationen und Verwaltungen, so gewinnt man den Eindruck, es handle sich hier um eine nahezu totalitäre Organisation. Die Bedeutung der Organisation Rpb. 101 scheint für ihre Mitglieder alle Lebensbereiche zu betreffen. Dagegen sehen in diesem Sinne „typische“, also „normale“ Organisationen davon ab, nach Dienstende Einfluss auf ihre Mitglieder zu nehmen – sei es was ihre Kleidung angeht oder wo und mit wem sie die Nacht verbringen. Das Rpb. 101 erweckt also zunächst den Eindruck einer „totalen“ Organisation. In dieser Arbeit soll die Frage beantwortet werden, *wie diese vermeintliche Totalität soziologisch zu begreifen und empirisch zu bestimmen ist*. Damit nimmt diese Untersuchung ihren Ausgangspunkt einerseits in der Erkenntnis der Organisationshaftigkeit des Rpb. 101, geht also hier von Gemeinsamkeiten aller Organisationen aus. Andererseits soll hier der skizzierten Auffälligkeit auf den Grund gegangen werden: der vermeintlichen Totalität des Rpb. 101. Das Erkenntnisinteresse dabei ist ein primär soziologisches. Zunächst muss diese Besonderheit angemessen gefasst werden. Dazu sind

---

<sup>8</sup> Kühl 2005.

<sup>9</sup> Klatetzki 2007:311.

<sup>10</sup> Kühl 2007:318 in seiner Replik auf den Artikel Klatetzkis.

<sup>11</sup> A.a.O.

<sup>12</sup> Hierzu siehe insbesondere die neueren organisationssoziologischen Analysen von Kühl (2014) und Gruber und Kühl (2014).

<sup>13</sup> Legt man die Definition Luhmanns an, sind Organisationen zu begreifen als „Sozialsysteme [...], die die Mitgliedschaft an bestimmte Bedingungen knüpfen, also Eintritt und Austritt von Bedingungen abhängig machen.“ Luhmann 1981:13. Dass die Austrittsbedingungen hier erschwert sind, ändert nichts an der generellen Verortung als Organisation, denn es werden trotzdem Bedingungen an Mitgliedschaft geknüpft. Wie leicht die Mitgliedschaft abzulegen ist, hat nachrangige Bedeutung.

Rahmen nötig, die den empirisch zu erhebenden Daten Bedeutung verleihen. Bonazzi beschreibt die Funktion von Theorien äußerst treffend als „orientierende *Gestalt*, die dem Beobachter das Zusammenfügen der zerstreuten Gesamtheit von Beobachtungen zu einem ihm plausibel erscheinenden Bild ermöglicht.“<sup>14</sup> Um hier eine angemessene Beschreibung liefern zu können, muss zunächst ein Schritt zurück getan, das heißt, die Fixierung auf die Erschießungen des Bataillons muss gelöst werden. Die Frage, welche Bedeutung die vermeintliche Totalität des Bataillons für die Massentötungen hat, kann erst dann bearbeitet werden, wenn geklärt ist, was diese Besonderheit soziologisch bezeichnet, ob sie empirisch beim Rpb. 101 besteht und in welcher Form dies der Fall ist. Die Behauptung von Thomas Kühne, man müsse das Militär generell begreifen als „ ‚totale Organisation‘. [...] die so total nicht war“<sup>15</sup>, ist aus soziologischer Sicht äußerst unbefriedigend. Weder ist a priori von der Notwendigkeit dieser Besonderheit für die Realisierung von Tötungsprogrammen auszugehen,<sup>16</sup> noch von ihrer völligen Irrelevanz.<sup>17</sup>

Zu diesem Zweck werden zunächst im zweiten Kapitel zwei zentrale soziologische Konzepte diskutiert, die eine soziologische Reformulierung der vermeintlichen Totalität versprechen. Dabei handelt es sich um die beiden prominenten Theorien der „greedy institution“ von Lewis Coser (2.1) und der „totalen Institution“ (2.2) von Erving Goffman. Die sich herauskristallisierenden Probleme beider Konzepte legen nahe, sich einem weniger etablierten, doch viel versprechenden Konzept Niklas Luhmanns zu widmen, um Totalität organisationssoziologisch begreifen zu können. Dabei handelt es sich um die 1964 entwickelte Theorie des Einflusssystems (3). Gesondert wird dabei auf die vermeintliche Nachrangigkeit des Raumes eingegangen. Der Raumbezug ist von entscheidender Bedeutung, weil Goffman Räume als Ausgangspunkt seiner Theorie der totalen Institution wählt. Dieser Diskussion der Bezugstheorien schließt sich die Darstellung von Methode und genutztem Quellenkorpus an (4). Im Hauptteil der Arbeit wird das Einflusssystem des Rpb. 101 empirisch bestimmt (5). Dazu wird zunächst das Bezugsproblem des Einflusssystems spezifiziert (5.1) sowie die dargestellten Einflussdimensionen operationalisiert (5.2). Erst dann kann die Empirie sinnvoll zur Bestimmung der Einflussdimensionen hinzugezogen werden (5.3). Der Schwerpunkt der Analyse liegt dabei auf der Dimension des zeitlichen Einflusses. Um den systemischen Charakter von Einfluss herauszustellen, werden im Anschluss an die empirische Bestimmung der drei Dimensionen die spezifischen Grenzen und Interdependenzen des Einflusses im Rpb. 101 dargestellt (5.4.). In der Diskussion der Ergebnisse (6) wird zunächst diskutiert, inwiefern sich die Theorie des Einflusssystems für die Analyse des Rpb. 101 als vermeintlich totaler Organisation eignet und welches Verständnis von Totalität die Analyse nahe legt. Sodann wird das Erkenntnisinteresse an der Realisierung der Massenerschießungen aufgegriffen: Anhand von drei Hypothesen wird skizziert, welche Relevanz der Konfiguration des Einflusssystems des Rpb. 101 für die Realisierung von Tötungsprogrammen zukommt. Den Abschluss der Arbeit bildet ein Ausblick über Möglichkeiten der theoretischen und empirischen Weiterentwicklung.

---

<sup>14</sup> Bonazzi 2008:13; Herv. S.B.

<sup>15</sup> Kühne 2006:120.

<sup>16</sup> Dies entspräche der Annahme, es handle sich bei Organisationen, die direkte Tötungen vornehmen, um äußerst spezielle Organisationen mit speziellen Mechanismen, also in diesem Sinne „unnormale“ Organisationen.

<sup>17</sup> Diese Annahme würde die Normalität zur Realisierung von Tötungen fähiger Organisation verabsolutieren. Diese Auffassung, die Klatetzki Kühl vorwirft, wird von diesem zurückgewiesen. Vielmehr gehe darum, dass solche Organisationen „häufig“, also gerade nicht ausschließlich über Merkmale „normaler“ Organisationen verfügen. Vgl. Kühl 2007:318.

## 2. Wie lässt sich die „Totalität“ des Rpb. 101 begreifen – Theorien der Totalität

Fragt man sich, wie sich Totalität begreifen lässt, so stellt sich sofort die Anschlussfrage: Totalität von was? In der geschichtswissenschaftlichen Debatte dominiert das Interesse an Totalität als Merkmal einer Gesellschaft. Seit den 1960er Jahren, mit einer erneuten Thematisierung nach 1989, werden dort die Chancen und Grenzen der Vergleichbarkeit der totalitären Regime der DDR und des „Dritten Reichs“ diskutiert. Totalität wird dabei begriffen als Attribut einer Staats- oder Gesellschaftsform, zumeist einer Diktatur. Die zentrale Idee ist, dass ein Akteur (z.B. Staat oder Diktator) einen umfassenden Macht- oder Herrschaftsanspruch erhebt und dieser sich in der Realität mehr oder weniger realisiert. Bezeichnend hierfür ist der Begriff des „Durchdringungsgrades“ aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen<sup>18</sup>.

In dieser Untersuchung soll jedoch die Ebene der Organisation, nicht die der Gesellschaft, im Mittelpunkt stehen. Unabhängig davon wie man die vermeintliche Totalität einer Organisation soziologisch konkret reformulieren will, lässt sich festhalten, dass dabei die Relation zwischen der Organisation und ihren Mitglieder von zentraler Bedeutung zu sein scheint. Soziologisch liegt es deshalb nahe, bei der Beschreibung des Rpb. 101 als vermeintlich totaler Organisation auf die Konzepte der „greedy institution“ von Coser<sup>19</sup> und der „totalen Institution“ von Goffman<sup>20</sup> zurückzugreifen. Da beide trotz ihrer Popularität erhebliche Schwächen aufweisen, wird ein drittes Konzept diskutiert, das eher in der Lage zu sein scheint eine organisationssoziologische Reformulierung von Totalität leisten zu können: Die frühe Theorie des Einflussystems von Luhmann.<sup>21</sup>

### 2.1 Das Konzept der Greedy Institution von Coser

Mit dem Begriff der „greedy institution“ bezeichnet Coser all jene Institutionen, die auf freiwilliger Teilnahme basieren und von ihren Mitgliedern ein nahezu ausschließliches Engagement erwarten. Anderweitiges Engagement, wie das für Familie, Freunde oder Hobbys, wird als illegitim betrachtet.

Dies hat für die Teilnehmer „gieriger Institutionen“ die Folge, dass ihre Netzwerke alternativen Engagements wegbrechen. Als Beispiele für „gierige Institutionen“ nennt Coser Familien, Sekten oder das Militär. Auch in der Militärsoziologie findet Cosers Konzept Beachtung. So kommen Heins und Warburg zu dem Schluss, es handele sich beim Militär „um eine moderne Institution, die [...] nicht umhin kann, im Verhältnis zu den Einzelnen, die ihr angehören, auf ganz traditionelle Weise ‚gierig‘ zu sein, indem sie ihnen nicht nur die Trennung von Freunden und der Familie oder eine hohe räumliche Mobilität zumutet, sondern letztlich auch das Risiko, Leib und Leben aufs Spiel zu setzen.“<sup>22</sup> Im angloamerikanischen Diskurs findet sich ebenfalls breite Zustimmung, das Konzept der „greedy institution“ für die Beschreibung des Militärs, besonders im Hinblick auf dessen Verhältnis zur Familie, zu verwenden.<sup>23</sup>

Das Bild der gierigen Institution ist zweifelsohne in der Lage, die Idee entgrenzter Ansprüche bzw. ausladender Zumutungserwartungen einer Institution an ihre Teilnehmer griffig zu erfassen. Und zur Beschreibung des Militärs erscheint es durchaus plausibel, dieser *Metapher*

<sup>18</sup> Vgl. Heydemann und Schmiechen-Ackermann 2003:12; Herv.S.B.

<sup>19</sup> Vgl. Coser 1974.

<sup>20</sup> Vgl. Goffman 1973.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Luhmann 1995:123-137.

<sup>22</sup> Heins und Warburg 2004:49.

<sup>23</sup> Vgl. etwa Moelker und van der Kloet 2006:208 und Wechsler Segal 1974.

zu folgen. Sie reicht doch nicht aus, um die Spezifika des Rpb. 101 organisationssoziologisch zu beschreiben. Dafür fehlt dem Konzept ein Verständnis von Organisationen („greedy institutions“) und deren spezifischer Prozesse und Leistungen. Gerade dies ist jedoch nötig, wenn sich das Erkenntnisinteresse, wie in dieser Arbeit, nicht in der erfolgreichen Typisierung einer vermeintlichen Institution als „greedy“ oder „non-greedy“ erschöpft,<sup>24</sup> sondern gerade das Ausmaß und die organisationalen Herstellungsbedingungen dieser „Gier“ Gegenstände des Erkenntnisinteresses sind.

## 2.2 Das Konzept der totalen Institution von Goffman

Eine alternative Beschreibung des Rpb. als Organisation legt Goffmans Konzept der *totalen Institution* nahe, in der „alle Angelegenheiten des Lebens“<sup>25</sup> an einem Ort stattfinden, sodass „die Schranken, die normalerweise diese drei Lebensbereiche [Schlafen, Spielen, Arbeiten; S.B.] voneinander trennen, aufgehoben sind“.<sup>26</sup> Damit bezeichnet der Begriff der totalen Institution „soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaften, andererseits formale Organisation“.<sup>27</sup> Vor dem Hintergrund dieser Doppelbestimmtheit gelingt Goffman der Blick auf spezifische Interaktionsprozesse wie Demütigungen und Initiationsrituale in räumlich isolierten Institutionen der Zurichtung von Menschen. Einige schwerwiegende Gründe sprechen jedoch gegen eine Anwendung des Konzeptes auf das Rpb. 101.

Der Fokus auf Interaktionen lässt die Frage nach organisationspezifischen Prozessen in Institutionen in den Hintergrund treten. Im Konzept der totalen Institution vermischen sich somit organisationstypische Strukturbedingungen, die als Merkmale totaler Institutionen dargestellt werden, mit Prozessen, die nicht organisationspezifisch sind, wie im Fall der Diskulturation.<sup>28</sup> Als Beispiel für ersteres sei hier das von Goffman beklagte Auseinanderklaffen von Aktivitäts- und Formalstruktur angeführt:

„Wie ferner bereits festgestellt, wird häufig als offizielles Ziel die Besserung der Insassen im Sinne einer bestimmten idealen Norm angegeben. Dieser Widerspruch zwischen dem, was die Institution tut, und dem, was sie offiziell als ihre Tätigkeit angeben muß, bildet den grundlegenden Kontext für die tägliche Aktivität des Personals.“<sup>29</sup>

Diese fehlende Kongruenz beschreibt Luhmann gerade als Normalfall in Organisationen.<sup>30</sup> Des Weiteren erschwert die *Vielzahl an Charakteristika* die Anwendung. Goffman selbst führt vier Merkmale an,<sup>31</sup> jedoch werden in seinem Werk im Anschluss weitere, ebenfalls als bedeutend herausgestellte Charakteristika, wie die „fundamentale Trennung zwischen einer großen,

---

<sup>24</sup> In einer thematischen „Bindestrich-Soziologie“ wie der Familien- oder Militärsoziologie kann diese Erkenntnisleistung durchaus von Interesse sein. Anders in der Organisationssoziologie, sofern das Interesse primär über den Typus des sozialen Systems verläuft, also die Besonderheiten des Gegenstandes vor dem Hintergrund dieser Zugehörigkeit im Fokus der Aufmerksamkeit stehen.

<sup>25</sup> Goffman 1973:17.

<sup>26</sup> A.a.O.:17.

<sup>27</sup> A.a.O.:23.

<sup>28</sup> Zur Diskulturation vergleiche etwa a.a.O.:76, 24.

<sup>29</sup> Goffman 1973, S. 78

<sup>30</sup> Vgl. Luhmann 1995:116.

<sup>31</sup> Alle täglichen Verrichtungen der Mitglieder finden an einem Ort und unter einer Autorität statt, alle Mitglieder leben in der steten Anwesenheit anderer, werden gleich behandelt und müssen Tätigkeiten gemeinsam verrichten, der Arbeitstag ist exakt und lückenlos im vorhinein geplant und wird von Aufsichtspersonen überwacht, die verlangten Tätigkeiten sind Elemente eines „rationalen Plans“ und dienen angeblich der Erfüllung des offiziellen Institutionsziels. Siehe Goffman 1973:17.

gemanagten Gruppe, treffend ‚Insassen‘ genannt [...] und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal“<sup>32</sup>, genannt. In Arbeiten, die das Konzept der totalen Institution einsetzen, finden sich entsprechend häufig sehr unterschiedliche Konkretisierungen, oft in Form von Merkmalslisten unterschiedlicher Länge.<sup>33</sup> Vielfach wird kritisiert, dass der Begriff der totalen Institution auf zweierlei Weise verwendet wird: Erstens zur treffenden Beschreibung eines Untersuchungsgegenstandes, also als klassifikatorischer Begriff für sehr heterogene Beobachtungen. Zweitens wird er zur Beschreibung einer Extremausprägung von Merkmalskonfigurationen im Sinne eines Weberianischen Idealtyps verwandt: Demnach kann eine Institution mehr oder weniger total sein.<sup>34</sup> Unklar bleibt allerdings, welche Kriterien dann die entscheidenden sind. Die Vielzahl möglicher Faktoren und die fehlende Hinweise auf die Bedeutung der einzelnen Merkmale verunmöglichen die graduelle Bestimmung von Totalität. Eine Auswirkung dieser Unklarheit besteht darin, dass das Fehlen einzelner Merkmale oder deren Ausprägung als Grund ausreicht, von der Nutzung des Konzeptes Abstand zu nehmen. Von Seiten der Militärforschung wird beispielsweise von Kühne und Ziemann argumentiert:

„Innerhalb des Militärs existieren demnach Sektoren und Praktiken der Zurichtung stets neben solchen der Geborgenheit und Freiräumen für – sowohl friedliche als auch gewaltsame – Exzesse. [...] Demnach ist es auch fraglich, ob für die Analyse des Militärs das am Beispiel des Gefängnisses und der psychiatrischen Anstalten entwickelte Konzept der ‚totalen Institution‘ wirklich trägt. Denn in diesen Anstalten war das *Ausmaß an Entmündigung und physischer Kontrolle noch weitaus höher*, und Freiräume und positive Integrationsmuster fehlten völlig.“<sup>35</sup>

In diesem Zitat deuten sich die Folgen der Unterscheidung zwischen Leistungs- und Publikumsrolle an, die mit der Beschreibung totaler Institutionen nicht ausreichend berücksichtigt werden können:<sup>36</sup> Während Psychatriepatienten eindeutig weder Leistungsrollenträger noch Mitglieder der Organisation sind, ist dies bei Polizisten und Soldaten militärischer Organisationen sehr wohl der Fall.

Das fehlende Organisationsverständnis mindert nicht den Wert der interaktionssoziologischen Analysen Goffmans, jedoch steht es einer einfachen Gleichsetzung von Institution und Organisation entgegen.<sup>37</sup> Damit teilt das Konzept der totalen Institution eine Schwäche mit dem der „greedy institution“: Der Unterschied zwischen Institution und Organisation wird nicht reflektiert. Das fehlende Organisationsverständnis beider Ansätze erschwert es, totale oder ‚gierige‘ Organisationen sowohl in ihren Besonderheiten als auch in ihren Gemeinsamkeiten mit anderen Organisationen angemessen zu begreifen. Genau dies ist jedoch organisationssoziologisch von Interesse und erscheint möglich, wenn es gelingt, die Idee der ‚Gier‘ oder Totalität als Ausprägung-von-etwas zu begreifen.

---

<sup>32</sup> A.a.O.:18.

<sup>33</sup> Vgl. etwa Zurcher 1965, der acht Merkmale identifiziert.

<sup>34</sup> Vgl. zu dieser Kritik auch Pfeiffer 1976:85f.

<sup>35</sup> Vgl. Kühne und Ziemann 2000:41; Herv. S.B.

<sup>36</sup> Zu dieser Unterscheidung kann hier nur verwiesen werden auf die Arbeit von Stichweh 1988.

<sup>37</sup> Für eine solche plädiert zum Beispiel Pfeiffer 1976:84. Als Folge dieser Entscheidung werden auch Schiffe als Organisationen aufgefasst. A.a.O.:85.



### 3. Das Einflusskonzepts von Luhmann

#### *Kontextualisierung*

Im organisationssoziologischen Frühwerk „Funktionen und Folgen formaler Organisation“<sup>38</sup>, das 1964 erstmals erschien, arbeitet Luhmann die Idee des Einflusses einer Organisation auf ihre Umwelt aus. Einfluss wird funktional bestimmt als eine von zwei äquivalenten Formen der Umweltsanpassung, nämlich als verändernder Eingriff in die Organisationsumwelt im Unterschied zur Veränderung der Organisation selbst.<sup>39</sup> Der Begriff bezeichnet eine „Kommunikation, sofern sie der Anpassung der Umwelt an ein System dient. Einfluss ist mithin die funktionale Beziehung einer Kommunikation auf das externe Bestandsproblem eines Systems und nicht einfach das Bewirken einer bezweckten Wirkung“<sup>40</sup>. In der systemtheoretischen Konzeption der Organisation werden Mitglieder in der Umwelt der Organisation verortet.<sup>41</sup> Dadurch erfüllt das Konzept die erste Voraussetzung, das Verhältnis von Mitgliedern und Organisation zu thematisieren. Im Unterschied zu den Theorien Cosers und Goffmans ist es darüber hinaus in der Lage, zwischen Organisation und Institution zu unterscheiden: Der Begriff des Mitglieds bezieht sich gerade nicht auf Institutionen, sondern explizit auf Organisationen als formalisierte soziale Systeme. Der frühe systemtheoretische Kontext, in den das Konzept der Einflussdimensionen eingebunden ist, begreift Organisationen als Systeme, die in der Lage sind, über die Formulierung von Mitgliedschaftsbedingungen Verhaltenserwartungen zu formalisieren.<sup>42</sup> Mit seiner organisationssoziologischen Verortung erlaubt das Einflusskonzept, Einflussersparung auf einem Kontinuum zu erfassen und Organisationen mit hoher generalisierter Einflussersparung als *besondere Fälle* von Organisationen zu begreifen. Damit wird es möglich, das scheinbar totalitäre Verhältnis zwischen Mitgliedern und Organisation als Ausprägung-von-etwas zu begreifen, nämlich als Konfiguration von Einfluss.

#### *Einfluss als System*

Der Begriff des Einflusses bezeichnet einen *bestimmten Aspekt* einer Kommunikation. Nicht jede Kommunikation dient der Anpassung der Umwelt an das System und solche, die dies tun, können zugleich dysfunktionale Folgen mit sich bringen.<sup>43</sup> Luhmann unterscheidet bezüglich des Einflusses zwei Seiten: Einfluss zeigt sich einerseits in der *Einflussersparung der Organisation* gegenüber ihrer Umwelt und andererseits in der *Annahmemotivation* der Organisationsumwelt.

Die Annahmemotivation für den Einfluss von Organisationen wird innerhalb einer bestimmten Unterwerfungszone am häufigsten über Gehaltszahlungen sichergestellt, die die Leistungsbereitschaft des Mitglieds von dessen Teilnahmemotivation entkoppeln.<sup>44</sup> Auf die damit einhergehende relative Unbestimmtheit der Mitgliedsrolle hat Luhmann bereits

---

<sup>38</sup> Luhmann 1995.

<sup>39</sup> Vgl. dazu a.a.O.:123-137.

<sup>40</sup> A.a.O.:123.

<sup>41</sup> Vgl. a.a.O.:25.

<sup>42</sup> Vgl. a.a.O.:38f.

<sup>43</sup> Am Beispiel von Międzyrzec verdeutlicht, dient das Ausschneiden von Alkohol an die „Trawniki“ zwar dazu, dass diese auf Befehl über lange Zeiträume Menschen exekutieren, führt jedoch auch dazu, dass sie dies fehlerhafter tun und die Alkoholvorräte der Einsatzgruppen zurückerhalten. Nur den ersten Aspekt würde man beim oben genannten Bestandsproblem entsprechend als Einfluss handeln begreifen.

<sup>44</sup> Vgl. Luhmann 1995:104f.

hingewiesen:<sup>45</sup> Mit Chester Barnard lässt sich diese „Grauzone“ der Annahmefähigkeit mit dem Begriff der Indifferenzzone<sup>46</sup> fassen. Sie bezeichnet den Bereich in dem das Mitglied bereit ist Anweisungen zu befolgen, ohne dass *andere* Motivationsquellen<sup>47</sup> als die durch die Mitgliedschaft sichergestellte Leistungsmotivation bereitgehalten werden müssen. Die Grenze dieser Zone liegt dort, wo die Belastung durch die Organisationsmitgliedschaft ihre Vorteile übersteigt.

Luhmann unterscheidet drei Dimensionen generalisierter Einflussenerwartung: *Macht* begreift er als zeitliche, *Autorität* als sachliche und *Führung* als soziale Generalisierung von Einflussenerwartung. Ein System muss zwar alle drei Dimensionen der Einflussenerwartung aufweisen, dies jedoch nur insoweit, als „daß seine Bestandsinteressen gewahrt werden, ohne dass sein Potential an motivierenden Kräften zu stark strapaziert wird“<sup>48</sup>. Luhmann geht hier sozusagen von einem „Minimalkonzept“ der Einflusskonfiguration aus, ohne z.B. eine mögliche größere Reichweite der Einflussdimensionen von vornherein auszuschließen. Gegenüber anderen sozialen Systemen ist Organisationen ein Höchstmaß an Generalisierung möglich, wobei sich jedoch ab einem bestimmten Punkt die vorangetriebenen Einflussgeneralisierungen gegenseitig behindern. Ausschlaggebend für diese Leistungsfähigkeit ist die Bindung von Erwartungen, also auch Einflussenerwartungen, an Mitgliedschaft, sodass das Ausmaß an Macht, Autorität und Führung einer Organisation entscheidbar, explizierbar und formalisierbar wird.

Luhmann geht davon aus, dass die Generalisierung von Einfluss gleichbedeutend mit der Konstitution eines sozialen Systems des Einflusshandelns ist. Entscheidend dafür ist, dass das System „über eigene Grenzen verfügt, eigenen Bestandsbedingungen gehorcht und eigene Macht besitzt“<sup>49</sup>. Dieses System von Einflusshandelns wird begriffen als „übergreifendes System [...] in dem Sinne, dass gewisse faktische und mögliche Situationen der Interaktion als vorzugsweise zusammenhängend, als sich bedingend oder stimulierend gesehen werden [...] und dass darüber ein gewisses Maß an Verständigung unter den beteiligten Systemen erreicht wird“<sup>50</sup>.

Die Idee der „Gier“ oder „Totalität“ einer Organisation ist hier bereits angelegt als *übermäßig starke Ausdehnung* der Einflussenerwartung einer Organisation. Eine Maximierung von Einflussenerwartung in allen drei Dimensionen ist nach diesem Verständnis nicht möglich, da es unmittelbar zu negativen Rückwirkungen auf eine der drei Dimensionen käme. Das Einflusskonzept bietet somit die Möglichkeit, die Zumutungserwartung der Organisation graduell zu erfassen und steht in diesem Sinne dem Konzept der „greedy institution“ näher als dem der totalen Institution.

**Die zeitliche Generalisierung** von Einfluss, Macht, besteht „wenn und soweit die *wiederholte* Annahme erwartet werden kann“<sup>51</sup>. Voraussetzung für die Formalisierung der zeitlichen Generalisierung von Macht ist die Existenz von Bedürfnissen<sup>52</sup> sowie die Kontrolle über deren

---

<sup>45</sup> Vgl. a.a.O.:105.

<sup>46</sup> Siehe dazu siehe Chester Barnard 1948.

<sup>47</sup> Diese Funktion können beispielsweise Karriereaussichten übernehmen.

<sup>48</sup> Luhmann 1995:124.

<sup>49</sup> A.a.O.:125.

<sup>50</sup> A.a.O.:125.

<sup>51</sup> A.a.O.:124; Herv. S.B.

<sup>52</sup> Dieser Gedanke findet sich ebenfalls prominent bei Popitz 2004:32f.: „Die Wurzeln sozialer Macht liegen in der Entsprechung vitaler Abhängigkeiten und konstitutiver Handlungsfähigkeiten des Menschen. [...] Machtbeziehungen entstehen, weil Beziehungen zwischen Menschen bestimmt sind von ihrer Verletzungskraft und Verletzungsoffenheit, von beeinflussbaren Hoffnungen und Ängsten, vom Zwang und von der Kraft, die Objektwelt zu verändern.“

Befriedigungsmöglichkeiten. Der Eintritt in eine Organisation ist dann mit „gebündelten“ Befriedigungsmöglichkeiten verbunden.

Autorität wird verstanden als die **sachliche Generalisierung** von Einfluss. Die Generalisierung erfolgt immer dann, „wenn und soweit die Annahme auch anderer Kommunikationen erwartet werden kann“<sup>53</sup>. Diese „Andersartigkeit“ meint die Themenbreite der Kommunikation in sachlicher Hinsicht. In Organisationen wird diese durch die Unterscheidung von verliehenem und persönlichem Einfluss bestimmt: Nur durch die Entscheidung der Organisation kann die Annahme „auch anderer Kommunikation“ sichergestellt werden. Persönlicher Einfluss kann daneben ebenso wirken, dieser ist jedoch an eigene Grenzen, z.B. die der Sympathie, gebunden und liegt außerhalb des Dispositionsbereichs der Organisation.

Führung bezeichnet die **soziale Generalisierung** von Einfluss und meint, dass „auch andere Personen den Einfluss annehmen“<sup>54</sup>. Durch Formalisierung findet diese Generalisierung vor allem über die Unterscheidung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern statt: Die Umwelt der Nichtmitglieder kann in diesem Zusammenhang indirekt beeinflusst werden, indem die Organisation Mitgliedern ein bestimmtes Verhalten gegenüber der Umwelt der Nichtmitglieder zur Pflicht macht, d.h. es formalisiert.

In seinen späteren Arbeiten greift Luhmann auf den Begriff des Einflusses explizit zurück, etwa in seiner Arbeit über Macht.<sup>55</sup> Dort ist die Bezugseinheit für Einfluss jedoch nicht die Organisation, vielmehr interessiert sich Luhmann hier für die Bedeutung von Kommunikationsmedien für die Generalisierung von Einfluss. In diesem Zusammenhang wird eine rein definitorische Umbenennung der Dimensionen vollzogen: Der Begriff der Macht wird ersetzt durch Autorität, der der Autorität durch den der Reputation und der Führungsbegriff wird beibehalten.<sup>56</sup> Abgesehen von dieser Umbenennung unterscheiden sich beide Konzepte kaum.<sup>57</sup> Da das 1964 entwickelte Konzept des Einflusssystems bereits für Organisationen ausgearbeitet ist, also genau die Einheit, die in dieser Arbeit von Interesse ist, soll an der dort vorgeschlagene Terminologie von Macht, Autorität und Führung festgehalten werden.

### *Einfluss ohne Raumdimension?*

Auffällig ist, dass Luhmann keinerlei Raumdimension thematisiert – taucht diese doch bei Goffman gleich zu Beginn seiner Untersuchung prominent auf: in der Definition von Anstalten als „Orte“<sup>58</sup>, in der Existenz „physischer Barrieren“<sup>59</sup>, die die Institution und deren Insassen von der Außenwelt isolieren und in der Feststellung, dass Aktivitäten wie Essen, Schlafen, an einem Ort stattfinden<sup>60</sup>. Die Entscheidung über Räume und Orte ist auch immer eine Entscheidung über Darstellungs-, Beobachtungs- und damit Kontrollmöglichkeiten. Als sachliche Entscheidungen gehört sie zur Dimension der *Autorität*.

---

<sup>53</sup> Luhmann 1995:124.

<sup>54</sup> A.a.O.:124.

<sup>55</sup> Luhmann 1988:74-80.

<sup>56</sup> Vgl. a.a.O.:130f. Anmerkung 153.

<sup>57</sup> Zwar wird „Einfluss“ in Bezug auf Sinn begriffen als die „Übertragung von Reduktionsleistungen“, die zentrale Idee der Dimensionalität wird dabei jedoch ebenso beibehalten wie die Idee eines Minimalkonzeptes von Einfluss. Vgl. a.a.O.:74,77.

<sup>58</sup> Vgl. die Definition der Institution: „Soziale Einrichtungen – in der Alltagssprache Anstalten (institutions) genannt – sind Räume, Wohnungen, Gebäude oder Betriebe, in denen regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt wird. Die Soziologie bietet dafür keine wirklich zutreffende Definition.“ Goffman 1973, S. 15.

<sup>59</sup> A.a.O.:16.

<sup>60</sup> Etwa a.a.O.:17.

In den Gerichtsakten finden sich Hinweise auf Entscheidungen über Räume und damit verbundene Folgen für die Darstellung der Mitglieder, die instruktiv für die Analyse der Einflusstruktur sein können. Dieser vor allem interaktionistischen Relevanz von Räumen<sup>61</sup> soll Rechnung getragen werden, indem der Raumbezug als Unterpunkt von Autorität in der empirischen Analyse mitgeführt wird.

## 4. Quellen und Methode

In dieser Untersuchung wird vor allem mit zwei Quellenarten gearbeitet: Mit Vernehmungsakten einerseits und Rechtsnormen andererseits. Der Zugriff auf Rechtsnormen erscheint aus zwei Gründen besonders aussichtsreich. Erstens können Rechtsnormen begriffen werden als empirisch gut zugängliche und inhaltvolle Dokumente formaler Erwartungen. Denn entscheidend für die Abgrenzung formaler von informalen Erwartungen ist kein bestimmter Inhalt der Erwartung, sondern das Bereithalten eines formalen Sanktionsapparats zum Umgang mit Fehlern und Enttäuschungen.<sup>62</sup> Diese Bedingung ist im Fall der Rechtsnorm erfüllt – regelt ein Teil von ihnen doch gerade die Anwendbarkeit und den Rahmen formaler Sanktionen. Als Ausschnitt aus der formalen Erwartungsstruktur der Organisation verdankt die Rechtsnorm „ihre Stabilität und zuverlässige Befolgung wesentlich ihrer Formalität selbst [...], nämlich dem Umstand, daß sie als Kriterium der Mitgliedschaft in einer Gruppe fungiert. Sie ordnet diejenigen Menschen zusammen, die – aus welchen Gründen auch immer – bestimmte Erwartungen anerkennen wollen.“<sup>63</sup>

Zweitens erscheinen Rechtsnormen aussichtsreich, weil sie eine zentrale Rolle in der Steuerung staatlicher Organisationen (wie der Ordnungspolizei) einnehmen, also im Geflecht der formalen Erwartung der Organisation eine hinreichende Relevanz besitzen. Diese Arbeit muss aufgrund ihres Rahmens eine Vereinfachung vornehmen, und zwar die Annahme, dass die zitierten Rechtsbestimmungen *tatsächlich* als ein Teil der formalen Erwartungsstruktur des Rpb. 101 *relevant* waren. Interessant wäre es an dieser Stelle, die Brüche und Anschlüsse der Kommunikation von Entscheidungen zwischen entscheidender Metaorganisation und nachgeordneter Organisation zu untersuchen.<sup>64</sup>

Die Rangordnung der Rechtsnormen im „Dritten Reich“ beginnt bei der Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmung, Anordnung, Durchführungsverordnung, Verordnung und schließlich das Gesetz, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass der Rang des Unterzeichners für die Einordnung entscheidend war und nicht die Bedeutung des Gegenstandes.<sup>65</sup> In dieser Arbeit wird vor allem die 1940 herausgegebene Sammlung „Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei Verwendung der Polizei außerhalb des Standortes“ (VdPaS)<sup>66</sup>, der dazugehörige Leitfaden, abgekürzt (LaV)<sup>67</sup>, sowie das

---

<sup>61</sup> Vgl. das Kapitel „Ort und ortsbestimmtes Verhalten“ Goffman 1983:99-128. Besonders sei auf die Definition der „Region“ hingewiesen: „Eine Region kann für unsere Zwecke definiert werden als ein Ort, der bis zu einem gewissen Grad durch Wahrnehmungsschranken begrenzt ist.“ Goffman 1983:99.

<sup>62</sup> Vgl. Luhmann 1995:258.

<sup>63</sup> A.a.O.:46, Fußnote 13.

<sup>64</sup> Wie erfolgte beispielsweise die Kommunikation neuer Verordnungen? Mit welcher Zeitverzögerung erfolgte sie? Inwieweit waren welchen Rängen die Rechtslage z.B. in Ausbildungen vermittelt worden? Wie erfolgte die Kommunikation darüber unter den Mannschaften selbst? Welche Rolle spielten beispielsweise Taschenkalender mit Rechtsanhängen wie der der „Deutschen Polizei von 1942“ als mediales Verbreitungsmedium?

<sup>65</sup> Vgl. Hilberg 2009:24ff.

<sup>66</sup> Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei Verwendung der Polizei außerhalb des Standortes (VdPaS), gültig ab 15.7.1940; Berlin, durchnummerierte Ausgabe.

Militärstrafgesetzbuch<sup>68</sup> genutzt. Letzteres ist von Interesse, weil die im auswärtigen Einsatz stationierten Einheiten der Polizei der Sondergerichtsbarkeit und damit den militärischen Kriegsgesetzen unterlagen.<sup>69</sup> Die meisten der in dieser Arbeit zitierten Rechtsnormen wurden vom „Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei“ im Reichministerium des Inneren, Heinrich Himmler, entschieden.<sup>70</sup> Mit der „Verreichlichung“ der Polizei<sup>71</sup> im „Dritten Reich“ war der Grundstein dafür gelegt, dass Rechtssetzungsakte unmittelbare Geltung für das Rpb. 101 am „Ende“ der Befehlskette erlangten.

Als zweite Quellenart werden Gerichtsakten hinzugezogen. Im Rahmen der Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG) wurden in den 1960er Jahren mehrere Vorgesetzte des Bataillons 101 sowie zahlreiche Untergebene wegen Beihilfe zum Mord an mehreren tausend Menschen angeklagt. Zwei Verfahren wurden geführt: Zum einen das gegen die Kompanieführer Wolfgang Hoffmann, Julius Wohlauf und andere<sup>72</sup> sowie ein abgetrenntes Verfahren gegen vorwiegend niedrigrangige ehemalige Bataillonsmitglieder, nämlich gegen Gi.<sup>73</sup> und andere.<sup>74</sup> Die Arbeit mit Gerichtsakten bedeutet gleichzeitig die Auseinandersetzung mit einer mindestens in dreierlei Hinsicht herausfordernden Quellengattung: Der *zeitliche Abstand* zum Geschehen erschwert die persönliche Erinnerung bzw. begünstigt Verdrängungsprozesse und Rationalisierungen. Durch die juristische Fragestellung findet außerdem eine *Verengung auf strafrechtlich relevante Aspekte* des Geschehens statt, was sich beispielsweise darin zeigt, dass sich kaum ausführliche Schilderungen über den organisatorisch vermittelten Alltag jenseits von „Aktionen“, also strafrechtlich relevanten (Massen-) Erschießungen, finden. Diese Verengung schlägt sich auf allen Ebenen nieder: Sowohl in der Fragestellung der Ermittler, den Antworten der Zeugen und der Beschuldigten als auch bei der Übertragung des Gesagten in Erklärungen und Protokolle. Mit Kiepe lassen sich Gerichtsprozessakten deswegen treffend als „*doppelt gefilterte Erinnerungen*“<sup>75</sup> beschreiben, erstens durch die Vernommenen und zweitens durch den Prozess der Niederschrift. Trotz dieser Einschränkungen bietet sich ein reflektierter Zugriff auf Gerichtsprozessakten in dieser Arbeit an, um das faktische Entscheiden der Organisation und gegebenenfalls die Folgen auf Seiten der Umwelt der Mitglieder und Nichtmitglieder näherungsweise zu rekonstruieren. Damit kann ein entscheidender Vorteil von Gerichtsakten genutzt werden, nämlich der exklusive Zugang der Justiz zu den Befragten: Die systematische Befragung von Mitgliedern des

---

<sup>67</sup> Leitfaden zur Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei Verwendung der Polizei außerhalb des Standortes (LaV), gültig ab 1. November 1941, Berlin.

<sup>68</sup> Militärstrafgesetzbuch und Kriegssonderrechtsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1940, Berlin, 1941, Walter de Gruyter und Co., abgekürzt MstG.

<sup>69</sup> Vgl. beispielsweise für die Verwaltungsbeamten der Polizei die „Unterstellung von Pol.[izei-] Verwaltungsbeamten unter die Sondergerichtsbarkeit der SS und Pol.[izei]“ vom 21.7.1941, VdPaS, S. 391f.

<sup>70</sup> Zu erkennen am Untertitel, zum Beispiel bei der oben genannten Norm „RdErl.d. RFSSuChPol. Im RmdI v. 21.7.1941“. In Folge wird mit Titel, Datum und Blattnummer zitiert.

<sup>71</sup> Vgl. Schwegel 2005:50-52.

<sup>72</sup> Siehe Staatsanwaltschaft Landgericht NSG, 0021-001 bis 0021-061 (Verfahren Hoffmann, Wohlauf und andere, AzSta 141 Js 1957/62). In Folge abgekürzt mit „HW“ und zitiert als „HW, Band [...], Blatt[...]“.

<sup>73</sup> Alle Nachnamen der Zeugen und Angeklagten der Prozesse außer denjenigen, die bereits in den Arbeiten von Browning und Goldhagen erwähnt werden, sind durch Abkürzungen anonymisiert.

<sup>74</sup> Siehe Staatsanwaltschaft Landgericht NSG, 0022-001-0022/010 (Verfahren Gi. und andere, AzSta 141 Js 128/65). In Folge abgekürzt mit „Gi“ und zitiert als „Gi, Band [...], Blatt [...]“.

<sup>75</sup> Vgl. Kiepe 2007: 92; Hervorhebung S.B.

Reservepolizeibataillons 101 und anderer Zeugen wäre wegen des erheblichem Organisations- und Finanzaufwands als geschichtswissenschaftliche Eigenerhebung schier undenkbar.<sup>76</sup>

Aufgrund des explorativen Charakters dieser Arbeit wird eine Relationierung von Theorie und Empirie vorgenommen, die darin besteht, theoretisch fundierte Einflussdimensionen der Organisation empirisch rückzubinden. Dabei wird versucht, *gleichermaßen* Indikatoren für besonders weit reichende Zumutungs- bzw. Einflusserwartungen der Organisation zu berücksichtigen wie solche, die auf Grenzen dieser Einflusserwartung hindeuten.

## 5. Das Einflusssystem des Rpb. 101

Im Anschluss an die Diskussion der theoretischen Konzepte wird nun das favorisierte Konzept des Einflusssystems zur Analyse des Verhältnisses des Rpb. 101 zu seinen Mitgliedern eingesetzt. An die notwendige Spezifikation des Bezugsproblems schließt sich eine Operationalisierung der Einflussdimensionen an. Vor diesem Hintergrund erfolgen die Analyse der Einzeldimensionen und die Bestimmung deren Grenzen und Interdependenzen.

### 5.1 Bezugsproblem

Jeder funktionalen Analyse geht ein Bezugsproblem voraus, sei es implizit oder explizit. Je nachdem, wie es gewählt wird, treten unterschiedliche Aspekte in den Fokus der Aufmerksamkeit. Da Einfluss funktional definiert ist, nämlich als „Kommunikation, sofern sie der Anpassung der Umwelt an ein System dient“<sup>77</sup>, stellt sich auch hier die Frage nach dem Bezugsproblem und der entsprechend relevanten Umwelt des Systems. Im Fall des Rpb. 101 erscheint ein Bezugsproblem besonders fruchtbar: Die *prekäre Einsatzbereitschaft der Bataillonsmitglieder*. Mit Peter Meyer lässt sich Einsatzbereitschaft als zentrale Organisationsleistung begreifen, nämlich als Reaktion auf eine weitgehend unberechenbare Umwelt - wann Anlässe zum Handeln entstehen, in welcher Form und in welcher Mannschaftsstärke gehandelt werden soll, ist kaum planbar:

„Der besondere Charakter der Militärorganisation ergibt sich aus der [...] Lage des sich bedroht sehenden Staates, der den Imponderabilien der Entwicklung mit organisatorischen und strategischen Arrangements zu begegnen trachtet. Im organisatorischen Bereich wird so die Tendenz gefördert, alle Möglichkeiten künftiger Entwicklungen planend vorwegzunehmen und so den eigenen Zielen nutzbar zu machen. Daher entsteht in der Armee eine ‚totale Organisation‘, die das Verhalten aller ihrer Mitglieder weit über das übliche Maß hinaus und bis zu den persönlichsten Angelegenheiten zu formen trachtet.“<sup>78</sup>

Weil alle Entwicklungsmöglichkeiten vorweggenommen werden müssen, so das Argument, erscheint die Etablierung ausgreifender Einflusserwartungen als nahezu alternativlose Strategie der Anpassung der Umwelt der Mitglieder an die Organisation. Einsatzbereitschaft heißt dann, potentiell zu jeder Zeit, jeden möglichen Auftrag durch die Mitglieder der Organisation ausführen lassen zu können. Einsatzbereitschaft bildet somit die *Bedingung der Möglichkeit von*

---

<sup>76</sup> Dies wird deutlich, wenn man sich allein vor Augen führt, wie viel Aufwand eine Rekonstruktion der Stationierungsorte und Zeiten des Bataillons erfordert. Die Auflistung findet sich im Anhang. Zu diesem Vorteil siehe auch Scheffler 1988:23.

<sup>77</sup> Luhmann 1995:123.

<sup>78</sup> Meyer 1977:105f.

*Einsätzen generell.* Mit dieser Setzung wird mitgemeint, dass Erschießungen nur eine Teilmenge der Programme darstellen - wenngleich diese von großem historischen und soziologischen Interesses sind. Neben Erschießungen existierten andere Zweck- und Konditionalprogramme, beispielsweise der Daseinsvorsorge (Versorgungs- und Unterbringungsbeschaffung), des Hinaustreibens der jüdischen Bevölkerung zu den wartenden Waggons usw. Einsatzbereitschaft ist dabei die Voraussetzung zur Realisierung *aller* Programme.

Damit bezeichnet der Begriff eine *Form der Beobachtung von Mitgliedern durch die Organisation Ordnungspolizei*. Diese Beobachtung durch die Organisation erfolgt, um die *Realisierung bestimmter Entscheidungen in Form von Einsätzen* sicherzustellen. Einsatzbereit müssen also nicht vorgesetzte Organisationseinheiten, wie Globocnik und sein Stab sein, sondern die Organisationseinheiten, die mit der Realisierung einer Entscheidung, z.B. des Befehls zur Deportation der jüdischen Bevölkerung von Międzyrzec, beauftragt sind. Entsprechend wird das *Rpb. 101* als *eine letzte Instanz* in der Befehlskette bzw. *im Kommunikationsweg der Ordnungspolizei* verstanden. Generell sind *zwei Kommunikationswege* zu unterscheiden, über die Befehle an das Rpb. 101 adressiert wurden. Der *erste* Weg war Entscheidungen vorbehalten, die das Tagesgeschäft betrafen und keine Koordination mit anderen Einheiten erforderten.<sup>79</sup> Die Befehlskette lief dabei vom Reichssicherheitshauptamt, dem Kurt Daluege vorstand, über die Befehlshaber der Ordnungspolizei in den fünf Distrikten des Generalgouvernements,<sup>80</sup> sodann zum Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO) des jeweiligen Distriktes und von dort zum Regiment. Ein Regiment verfügte über drei Bataillone, die das Ende der Befehlskette bildeten. Ein Bataillon bestand aus drei Kompanien zu je drei Zügen. Bei allen Aktionen, in denen mehr als eine Organisationseinheit des Polizeisystems eingesetzt wurde, wurde die *zweite* Befehlskette genutzt: Friedrich-Wilhelm Krüger war als Höherer SS- und Polizeiführer (HSSPF) durch Himmler im Generalgouvernement bevollmächtigt worden, diese Einsätze zu koordinieren. Der Kommunikationsweg lief von ihm zum SS- und Polizeiführer (SSPF) des jeweiligen Distriktes. In Lublin war diese Stelle besetzt von Odilo Globocnik, der auch für die Durchführung der „Aktion Reinhard“ zuständig war. Die Massenerschießungen und Deportationen der jüdischen Bevölkerung fanden als Einsätze im Rahmen dieser „Aktion“ statt.

## 5.2 Operationalisierung der Einflussdimensionen

### *Macht*

Die zeitliche Generalisierung von Einfluss zeigt sich am deutlichsten an ihren Grenzen: Wann kann die wiederholte Annahme einer Kommunikation nicht mehr erwartet werden? Im Prototyp der zeitgenössischen Arbeitsorganisation ist dies bei „Dienstende“ der Fall. Weniger deutlich ist dies bereits bei projektförmigen Tätigkeiten. Dort entscheidet die hinreichende Erledigung einer Aufgabe über das Ende des Dienstes mit. Von Interesse ist daher, inwieweit Macht über die Mitglieder im Dienst und in der Freizeit ausgeübt werden konnte. Wurde überhaupt zwischen Dienst und Freizeit unterschieden? Wie deutlich war diese Unterscheidung? Wie erwartbar war die zeitliche Begrenzung von Einfluss und wovon war sie abhängig? In welchen Bereichen wurden Befriedigungsmöglichkeiten gebündelt, indem der Zugang an Mitgliedschaft gekoppelt wurde? Die Möglichkeit von Macht, verstanden als Erwartbarkeit einer wiederholten Annahme

---

<sup>79</sup> In Anlehnung an Browning 1997:26f.

<sup>80</sup> Diese waren: Krakau, Lublin, Radom, Warschau und Galizien (seit 1941).

von Kommunikation, führt Luhmann in seinem Frühwerk noch auf Bedürfnisse zurück. Was ein Bedürfnis ist und was nicht, ist alles andere als einfach bestimmbar. Deshalb wird im Folgenden versucht, sehr sparsam von Bedürfnissen zu sprechen, um nicht auf eine „Selbstbedienungsanthropologie“<sup>81</sup> zuzusteuern.

### *Autorität*

Hier stellt sich die Frage nach der Themenbreite, mit der die Annahme von Kommunikation erwartet werden kann: In welche Lebensbereiche der Mitglieder ragte die Autorität? Zu denken ist hier an die Regelung des außerdienstlichen Verhaltens, wie das Tragen bestimmter Kleidung außerhalb des Einsatzes, Heiratsauflagen und ähnliches.

### *Führung*

Soziale Einflusserswartung wird von der Unterscheidung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geprägt. Wie aber wurde Folge- und Unterwerfungsbereitschaft auf Seiten der Mitglieder wahrscheinlich gemacht? Von zentraler Bedeutung für die Einflusserswartung an Nichtmitglieder ist die Rolle des Rpb. 101 als politisches Exekutivorgan. Hier stellt sich die Frage, von welcher Einflusserswartung der Organisation gegenüber ihrer Nichtmitglieder ausgegangen werden muss? Welches Verständnis polizeilicher Einflussnahme dominierte zur Zeit des Einsatzes des Bataillons?

## **5.3 Macht, Autorität und Führung im Rpb. 101**

Auf Grundlage der operationalisierten Leitfragen kann nun der Versuch unternommen werden, die Einflussdimensionen des Rpb. 101 empirisch unter Bezugnahme auf die zeitgenössischen Rechtsvorschriften einerseits und die historische Sekundärliteratur und Aktenbestände andererseits zu bestimmen.

Der Begriff der Dimensionalität deutet bereits an, dass *jede* Entscheidung hinsichtlich der *drei Aspekte* beobachtet werden kann. Am Beispiel: Die Pflicht zum Tragen von Uniform formuliert in zeitlicher Hinsicht die Einflusserswartung, auch *jenseits* von Einsätzen, eine bestimmte *Kleidung* (Sachdimension) zu tragen, wobei dies *allein von Mitgliedern* erwartet wird (soziale Dimension).<sup>82</sup> Wenn zunächst einzelne Dimensionen der Gegenstand der Analyse sind, dann zu einem analytischen Zweck. Entsprechend erlaubt die Schwerpunktsetzung auf die Dimension Macht ebenso Rückschlüsse auf die sachliche und soziale Einflusserswartung. Aufbauend auf dieser Darstellung werden im Folgekapitel die Grenzen und Interdependenzen zwischen den drei Dimensionen exemplarisch verdeutlicht.

---

<sup>81</sup> Schimank 2003:25.

<sup>82</sup> Polizeiuniformen sollen gerade nicht von Ehefrauen getragen werden. Bei der Deportation von Międzyrzec trug die Ehefrau Wohlaufs zu Beginn der Deportation einen Uniformmantel und – kappe. Sie spazierte damit am Rande des Marktplatzes, auf dem die jüdische Bevölkerung konzentriert wurde. Vgl. beispielsweise die ausführlichen Aussagen von Hok. und Rem.: Vgl. HW, Band 6, Blatt 3219ff. HW, Band 2, Blatt 976 und Gi., 1. Band, Blatt 609ff. Zu den Folgen dieses Auftrittes siehe den Punkt 4.3.2.



### 5.3.1 Macht

Formalisierte Systeme wie das Rpb. 101 generalisieren Einfluss zeitlich, indem sie Befriedigungsmöglichkeiten bündeln und den Zugang an Mitgliedschaft binden. Dies geschieht, wie im Fall des Rpb. 101, zumeist über die Zahlung von Gehältern an die Mitglieder sowie die Ermöglichung von Karrieren. Denn beides sind Befriedigungsmöglichkeiten, über die die Organisation entscheidet und die nur sie eröffnet. Indem das Rpb. 101 beide Befriedigungsmöglichkeiten bereitstellt, gleicht sie anderen Organisationen, die mit denselben Mitteln die grundsätzliche Unterwerfungsbereitschaft ihrer Mitglieder im Rahmen einer Indifferenzzone erreichen.

*Zusätzlich* werden jedoch weitergehende Befriedigungsmöglichkeiten an die Mitgliedschaft gebunden, was es der Organisation ermöglicht, ihren Einfluss auf die Mitglieder beträchtlich auszuweiten. Dieses Ausgreifen erzeugt eine eigentümliche Diffusität zwischen Dienst und Freizeit.

#### *Kleidung und Ernährung*

In Fragen der Bekleidung und Verpflegung gelingt es der Organisation, diese erstens für alle Mitglieder zur Verfügung zu stellen und ihre Annahme als formale Erwartung zu formulieren. Die Befriedigung physiologischer Bedürfnisse nach Nahrung und Kleidung liegt damit per Entscheidung in den Händen der Organisation. In der Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst finden sich ausführlichste Vorschriften über den Umfang und die Bestandteile der Nahrung für Mannschaften.<sup>83</sup> Auffällig ist, dass selbst in Situationen, in denen eine Versorgung durch die Feldküche nicht möglich ist, sichergestellt werden soll, dass die Versorgung nicht eigeninitiativ durch die Mitglieder erfolgt. Im Leitfaden zur oben genannten Vorschrift heißt es unter der Rubrik „Arten der Verpflegung“ dazu:

„Eine Selbstbeschaffung der Verpflegung durch die einzelnen Polizeiangehörigen liegt in diesem Falle nicht vor.“<sup>84</sup>

Im Leitfaden findet sich außerdem die Unterscheidung von „Teilnahmeberechtigten“ und „zur Teilnahme an der Verpflegung Verpflichteten“.<sup>85</sup> Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Essen bestand, soweit dies aus den Erläuterungen deutlich wird, nur für niedrigrangige Mitglieder. Dass zumindest beabsichtigt wurde, die Ernährung zur Zufriedenheit der Mitglieder zu gestalten, zeigen Hinweise in der Rubrik „Zubereitung“:

„Bei Aufstellung des Speisezettels ist darauf zu achten, daß [sic!] nicht das gleiche Gericht an mehreren Tagen einer Woche gegeben wird. Eintopfessen ist nach Möglichkeit nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu verabfolgen“.<sup>86</sup>

Selbst bei einer angespannten Versorgungslage ist es der Organisation möglich, Verpflegung zu beschaffen: Das Militärstrafgesetz sieht im Artikel 131 Absatz 3 explizit die Möglichkeit vor, sich „im Rahmen des dringenden Bedürfnisses“ u.a. Nahrungsmittel der Zivilbevölkerung anzueignen. In diesem Fall handele es sich nicht um Plünderungen.

Die Grundausstattung an Bekleidung, vom „Brotbeutel mit Band“ bis zu den vorgesehenen drei Paar Socken wurde normiert gestellt.<sup>87</sup> Dass die Mitglieder über andere Kleidung während ihres

---

<sup>83</sup> Vgl. VdPaS Abschnitt 17, Teil 1. Ebenfalls genau aufgeführt ist die Ernährung von Diensthunden und Pferden. Vgl. a.a.O. Teil 2 und 3.

<sup>84</sup> LaV:33.

<sup>85</sup> Beides a.a.O.:33f.

<sup>86</sup> A.a.O.:55.

Einsatzes verfügt haben, ist insofern unwahrscheinlich, als das Tragen von Zivilkleidung nur in Ausnahmefällen gestattet war und die Transportkapazitäten beschränkt waren. Neben der Ausgabe wurde auch der Ersatz und die Reparatur von Kleidung zentralisiert. Für letztere waren spezielle Kleiderappelle sowie „Putz- und Flickstunden“ vorgesehen, die mit dem Bataillonsführer zu vereinbaren waren.<sup>88</sup>

Das Tragen der Uniform war für Bataillonsmitglieder im öffentlichen Raum verpflichtend. So hält die Polizeibekleidungs Vorschrift fest, dass das Tragen bürgerlicher Kleidung außer Dienst nur unter bestimmten Umständen möglich sei. Bei jeglicher Form von Geselligkeit, ausgenommen bei Treffen "im kleinen Kreise naher Verwandter"<sup>89</sup>, sei ebenso Uniform zu tragen wie bei Unruhen. Des Weiteren oblag es dem Kommandeur, das Tragen bürgerlicher Kleidung zu verbieten.<sup>90</sup>

### *Befriedigungsmöglichkeiten sozialer Bedürfnisse*

In der Frage der Befriedigung sozialer Bedürfnisse, etwa nach Anerkennung, ist die Organisation mit einer ambivalenten Situation konfrontiert: Einerseits besteht ein Nebeneffekt des Einsatzes im Generalgouvernement darin, die vor dem Einsatz relevanten Kontakte der Mitglieder zu Nichtmitgliedern weitgehend auszusetzen. Dieser Effekt muss jedoch nicht als intendiert betrachtet werden – er geht zunächst einmal schlicht mit der Entfernung des Arbeitsplatzes vom ursprünglichen Lebensort einher.<sup>91</sup> Wie noch gezeigt wird, sah die Organisation eine derartige Isolation nicht vor. Durch die Situation des Abgeschnittenseins der Mitglieder nimmt jedoch ihre Abhängigkeit voneinander bei der Befriedigung sozialer Bedürfnisse zunächst einmal zu. Umgekehrt formuliert sind sie in einem höheren Maße betroffen von der Verweigerung von Befriedigungsformen, beispielsweise von dauerhafter Schmähungen durch „Kameraden“. In diesem Zusammenhang gibt es zwei empirische Hinweise darauf, dass die primär relevante Umwelt der Mitglieder von der Gruppe bzw. dem Zug gebildet wurde, zu dem jedes Mitglied per Entscheidung zugeordnet war. Die Unterbringung und Umzüge erfolgten beispielsweise vorwiegend zugweise.<sup>92</sup> Betrachtet man die Stationierung der Züge, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Deportation von Międzyrzec im August 1942, so fällt auf, dass die eingesetzten Züge je mindestens 15 km voneinander entfernt stationiert waren.<sup>93</sup> Dass ein reger Austausch zwischen den Zügen stattgefunden hat, ist auch insoweit unwahrscheinlich, als dass das gesamte Bataillon über lediglich 14 Fahrer verfügte.<sup>94</sup> Dieser Nebeneffekt der Stationierung konfrontiert die Organisation in einem umfassenden Sinne mit sozialen Bedürfnissen ihrer Mitglieder, deren Befriedigungsmöglichkeiten im

---

<sup>87</sup> Vgl. VdPaS, laufende Nummer 30, Titel „Bekleidungswirtschaft bei den Bataillonen“ vom 12.7.1941, durchnummerierte Ausgabe, S.385.

<sup>88</sup> Vgl. LaV:87.

<sup>89</sup> Polizeibekleidungsverordnung (PBk IV), 1. Teil, C (Tragen bürgerlicher Kleidung außer Dienst), 32), 1.

<sup>90</sup> Vgl. PbkIV, 2. Teil.

<sup>91</sup> Eine ähnliche Situation findet sich für Kapitäne auf Schiffen oder Arbeiter auf Bohrinseln. Noch 1942 war für die Einreise ins Generalgouvernement eine Erlaubnis notwendig: So heißt es im Überblickswerk „Das Generalgouvernement“: „... wer im Generalgouvernement eingesetzte Angehörige besuchen [...] will, der kann sich die hierzu erforderliche Genehmigung bei seiner zuständigen Kreispolizeibehörde oder bei der Dienststelle des Bevollmächtigten des Generalgouvernements einholen.“ Nave 1942:221.

<sup>92</sup> Siehe die Tabelle im Anhang.

<sup>93</sup> Die Züge der ersten Kompanie lagen in Radzyn, Kock und Łuków und Komarówka, der erste Zug der dritten Kompanie war in Czemierniki stationiert. Vgl. HG Band 1, Blatt 409. Der dritte Zug der zweiten Kompanie war in Parczew stationiert. Vgl. Browning 1997:129.

<sup>94</sup> Vgl. den zitierten Einsatzbefehl des Bataillons.

„Prototyp“ von Organisation höchstens durch die Bereitstellung von Karrieremöglichkeiten Rechnung getragen wird, die sonst jedoch weitestgehend der Umwelt der Nichtmitglieder überlassen bleibt. Von Seiten der Organisation „Ordnungspolizei“ lässt sich feststellen, dass diese Bedürfnisse auf vielfältige Art und Weise erkannt und adressiert werden. In Anbetracht der „Unterversorgung“ mit Befriedigungsmöglichkeiten erscheint es durchaus funktional für die Organisation, an Emotionen funktional anzuschließen. So kann man einen Hinweis darauf in der Betonung des Wertes der Kameradschaft und dessen teilweiser Formalisierung sehen: In Militärstrafrecht wird im Paragraph 138 eigens der „militärische Diebstahl“, das heißt, ein im Dienst ausgeübter Diebstahl, der u.a. Kameraden betrifft, sanktioniert. Die Funktionalisierung des Kameradschaftsmythos zur Stärkung der Kohäsion militärischer Einheiten war omnipräsent.<sup>95</sup> Im Leitfaden zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit werden Emotionen als „Sorgen“ adressiert: So heißt es in einer Erläuterung zu den „Führerpflichten“ in SS und Polizei:

„Fürsorge ist die unerlässliche Voraussetzung für die Erhaltung der Kampfkraft und die Aufrechterhaltung der Mannszucht in der Truppe. Diese muss eine *allumfassende* sein und hat sich nicht etwa nur darauf zu beschränken, Gefahren und Nachteile von den Männern abzuwenden. Der Führer hat seinen Männern vielmehr *in allen Lagen* beizustehen. Im Krieg, wo viele ältere Männer unter den Waffen stehen, die allerlei *Sorge um ihre Familie auf dem Herzen* haben, ist das von besonderer Bedeutung.“<sup>96</sup>

Das Inrechnungsstellen der emotionalen Situation der Mitglieder und die Erwartung positiver Beeinflussbarkeit zeigt sich exemplarisch auch am geheimen Befehl des Reichsführers Himmler vom 12.12.1941 an „untere Dienststellen im Osten“<sup>97</sup>:

„Die uns gestellte Aufgabe, Sicherheit, Ruhe und Ordnung in den uns anvertrauten Gebieten, vor allem im Rücken der deutschen Front zu garantieren, verlangt von uns, daß wir [...] in schärfster Form Feinde des deutschen Volkes der gerechten Todesstrafe zuführen. Heilige Pflicht der höheren Führer und Kommandeure ist es, persönlich dafür zu sorgen, dass keiner unserer Männer, die diese schwere Pflicht zu erfüllen haben, jemals verroht oder an Gemüt und Charakter Schaden erleidet. Diese Aufgabe wird erfüllt durch schärfste Disziplin bei den dienstlichen Obliegenheiten, durch kameradschaftliches Beisammensein am Abend eines Tages, der eine solche schwere Aufgabe mit sich gebracht hat.“

Empfohlen wird dazu ein Essen „zu Tisch“, „in bester deutscher häuslicher Form“ sowie Einführungen in „die schönen Gebiete deutschen Geistes- und Gemütslebens“; Alkoholmissbrauch sei dabei zu vermeiden.<sup>98</sup> Auch nach dem Einsatz soll also bei Bedarf die Organisation „kompensatorischen“ Einfluss auf ihre Mitglieder nehmen.<sup>99</sup> Die Bedeutung der Befriedigung sozialer Bedürfnisse konfrontiert auf der anderen Seite die Organisation mit der „Kehrseite“ informaler Strukturen, denen wiederum begegnet wird mit Vorschriften gegen das

---

<sup>95</sup> Vgl. etwa die umfangreichen Arbeit von Kühne 2006.

<sup>96</sup> Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit – Ein Leitfaden; Herausgegeben vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Hauptamt SS- Gericht, Stand 1.7.1944:71; Herv. S.B; in Folge abgekürzt „SSuPolG“.

<sup>97</sup> Das Faksimile ist abgedruckt in Hilberg 2009:134f.

<sup>98</sup> A.a.O.

<sup>99</sup> Die verpflichtende Teilnahme zum Essen für die unteren Dienstgrade wird sich hierbei gewiss begünstigend auf die Nutzung dieses „Freizeitangebotes“ ausgewirkt haben.

„Untergraben der Mannszucht“<sup>100</sup>, „falsch verstandene[...] Kameradschaft“<sup>101</sup> oder „Aufwiegelung“ von Mitgliedern<sup>102</sup>.

In der Konstellation des Abgeschnittenseins von bestehenden Kontakten führt die Dispositionsmöglichkeit der Organisation über die Bewilligung von Urlaub zu einer erheblichen Ausweitung des zeitlichen Einflusses auf das Mitglied.<sup>103</sup> Die Bewilligung eines Urlaubsantrags oblag dem Vorgesetzten bzw. Bataillonsführer und bot somit empfindliche Möglichkeiten informeller Sanktionierung. Zu Beginn der Stationierung etwa weigerte Bataillonsführer Trapp sich zunächst, dem Kompanieführer und Stellvertreter des Bataillons Wohlauf Sonderurlaub zu gewähren. Auf dessen Bitten revidiert er jedoch seine Entscheidung, damit Wohlauf seine Freundin vor ihrer Niederkunft heiraten konnte.<sup>104</sup> Wurde der Urlaubsantrag bewilligt, so wirkten formale Erwartungen der Organisation auch in diese Zeitspanne hinein, beispielsweise das Verbot der Selbstverstümmelung oder der Fahnenflucht.<sup>105</sup>

Die „unintendierte“ Zentralisierung dieser Befriedigungsmöglichkeiten sozialer Bedürfnisse scheint gerade nicht dazu zu führen, dass die Abhängigkeit der Mitglieder untereinander abnimmt und gegenüber der Organisation zunimmt, wie dies unter Normalbedingungen der Formalisierung in Organisationen der Fall ist.<sup>106</sup> Hier nimmt vielmehr die Abhängigkeit der Mitglieder von beiden, Organisation und Kollegen, zu.

Jenseits von Urlaub existierte die Möglichkeit, Familienangehörige zum Stationierungsort kommen zu lassen. Vera Wohlauf hielt sich seit Ende Juli 1942,<sup>107</sup> das heißt seit der Verlegung des Bataillons nach Radzyń, am Stationierungsort ihres Mannes auf. Sie befand sich bis spätestens 24.9.1942, also rund zwei Monate, in Radzyń<sup>108</sup> Frau Boysen besuchte ihren Mann ebenfalls seit Ende Juli mehrere Monate lang, mindestens bis Oktober 1942.<sup>109</sup> Beide waren in den Privatunterkünften ihrer hochrangigen Ehemänner untergebracht.<sup>110</sup> Julius Wohlauf war Hauptmann der Polizei und befehligte die erste Kompanie des Bataillons, dessen Stellvertreter er gleichzeitig war. Boysen hatte den Rang des Leutnants inne und führte einen Zug in Wohlaufs Kompanie. Verordnungen zur Vergütungsberechnung lassen indirekt darauf schließen, dass der Besuch von Ehefrauen von Seiten der Organisation als Möglichkeit vorgesehen war.<sup>111</sup> Der Hinweis aus den Gerichtsakten auf die gemeinschaftliche Unterbringung

---

<sup>100</sup> MstG §102a.

<sup>101</sup> Vgl. Polizei und SS-Gericht 1944:50.

<sup>102</sup> MstG § 99.

<sup>103</sup> Diese hohe Bedeutung desurlaubes betont für die Wehrmacht auch Crefeld 2005:127.

<sup>104</sup> Vgl. Browning 1997:131.

<sup>105</sup> Vgl. MstG §6a-c.

<sup>106</sup> Vgl. Luhmann 1995:127.

<sup>107</sup> Vgl. HW, Band 2, Blatt 750f.

<sup>108</sup> Vgl. die Aussage von Vera Wohlauf in der Hauptverhandlung vom 14.2.1968. HW, Band 9, Blatt 4651.

<sup>109</sup> Vgl. die Aussage von Lucia Boy. in der Hauptverhandlung vom 14.2.1968. HW, Band 9, Blatt 4647.

<sup>110</sup> Vgl. zur Privatunterkunft von Julius Wohlauf die Feststellung des Sachverhaltes in der Urteilsbegründung Rüter und de Mildt 2003: 571. Auf eine Privatunterkunft lässt auch die Anekdote Lucia Boysens schließen, die mit der Schilderung einer Frühstückssituation im Garten der Unterkunft ihres Mannes beginnt. Vgl. Browning 1997:172.

<sup>111</sup> VdPaS, laufende Nummer 51, Titel „Beschäftigungsvergütung (Trennungsentschädigung) und Reisebeihilfen“ vom 21.5.1942, durchnummerierte Ausgabe, S.476, in der es heißt „Die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung ist für die ganze Dauer einesurlaubes zu zahlen, wenn er wegen Urlaubssperre am Beschäftigungsort verbracht werden muss. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß ein *verheirateter Beamter*, der amtlich unentgeltlich untergebracht war, während diesesurlaubes auch die Sätze des Beschäftigungstagegeldes für Selbstunterbringung und Selbstverpflegung erhält, *wenn er seine Familie zu sich kommen läßt* und sich deshalb selbst unterbringt und selbst

mit den Ehemännern legt jedoch nahe, dass ein derartiger Besuch aus logistischen<sup>112</sup> und finanziellen Gründen für einfache Bataillonsmitglieder, die regulär gemeinschaftlich untergebracht waren, kaum zu realisieren war.

Die Befriedigung „einfacher Kontaktbedürfnisse“ war von Seiten der Organisation durchaus vorgesehen und verhältnismäßig gering reglementiert. Obwohl der Umgang mit „andersrassiger“ Zivilbevölkerung bis auf das „dienstlich notwendige“ rechtlich eingeschränkt wurde<sup>113</sup>, findet sich im Leitfaden über den Wirtschaftsverwaltungsdienst etwa der Hinweis:

„Condomes können durch den Verwaltungsbeamten der Polizeieinheit gegen Werterstattung beim Polizeisanitätslager angefordert und durch die Sanitätsstelle zum Selbstkostenpreis an die Polizeiangehörigen abgegeben werden.“<sup>114</sup>

Damit wird klar, dass von Seiten der Organisation zumindest in Rechnung gestellt wurde, dass die Polizisten im auswärtigen Einsatz Geschlechtsverkehr haben werden. Die Ausgabe von Kondomen erscheint durchaus funktional in Anbetracht der möglichen Ausfälle bei der Übertragung von Geschlechtskrankheiten.<sup>115</sup> Kontaktmöglichkeiten existierten sowohl zur polnischen Bevölkerung als auch zu stationierten Deutschen. So waren deutsche Frauen z.B. beim Deutschen Roten Kreuz tätig. Goldhagen berichtet von einer Gruppe Rotkreuzschwestern, die bei der Deportation von Miedzyrzec im August 1942 durch das Rpb. 101 am Rande des Markplatzes anwesend waren.<sup>116</sup> Außerdem arbeiteten zahlreiche deutsche Frauen als Hilfskräfte in der örtlichen Verwaltung sowie als Kindergärtnerinnen und Nachrichtenhelferinnen.<sup>117</sup> Browning verweist auf zwei Fälle des Verstoßes gegen die Erwartung, Geschlechtsverkehr mit „Nichtariern“ zu unterlassen. Im ersten Fall wurde der Verstoß mit einer Verurteilung zu einem Jahr Straflager geahndet, während im zweiten Fall der von einer Strafe bedrohte Polizist von seinem Vorgesetzten gedeckt wurde und so einer Bestrafung entgehen konnte.<sup>118</sup>

In größeren Stationierungsorten existierten zahlreiche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Freizeitgestaltung. So verfügte Radzyn über ein Kino und Kasino, in Łuków befanden sich zwei „Bierstuben“ für „Reichsdeutsche“ und das Kino „Germania“.<sup>119</sup> Ein Beispiel für die Wahrnehmung solcher Gelegenheiten ist der Kinobesuch des zweiten Zuges der dritten Kompanie in Oppeln. Gestört durch einen Auftrag, Erschießungen von Polen als Vergeltungsmaßnahme durchzuführen, wurde der Kinobesuch nach „Erledigung“ des Auftrages, bei dem 12-15 polnische Zivilisten als Vergeltungsmaßnahme erschossen wurden, fortgesetzt.<sup>120</sup> Es mag sich um einen Einzelfall handeln, jedoch fällt auf, dass selbst diese Freizeitbeschäftigung unter der Beteiligung von Mitgliedern *eines* Zuges und begleitet durch den *Zugführer* unternommen wurde. Dies stützt die These, dass der Gruppe bzw. dem einzelnen Zug eine hohe Bedeutung für die individuelle Bedürfnisbefriedigung zukam.

---

verpflegt.“ [Herv. S.B.] Weitere Erwähnungen siehe die Anmerkungen 3b) und 4) zu derselben Vorschrift, S. 486.

<sup>112</sup> Besonders in kleineren Orten wie Czerniki dürften sich kaum Hotels oder Pensionen befunden haben.

<sup>113</sup> Vgl. den „Befehl über völkische Selbstachtung vom 19. April 1939“. Polizei und SS-Gericht 1944:49.

<sup>114</sup> Leitfaden zur Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei Verwendung der Polizei außerhalb des Standortes (PDB 33), gültig ab 1. November 1941, Berlin, S.94.

<sup>115</sup> So findet sich etwa bei Welzer der Verweis auf den zum Teil hohen Anteil von Geschlechtskrankheiten in Lazaretten am Beispiel Kiwos. Vgl. Welzer 2005:201.

<sup>116</sup> Vgl. Goldhagen 1996:288.

<sup>117</sup> Vgl. auch den Werbeartikel „Die Nachrichtenhelferinnen der Ordnungspolizei“ In: Die Deutsche Polizei, 1942, Nr. 20, S.301 sowie Harvey 1998.

<sup>118</sup> Vgl. Browning 1997:196f.

<sup>119</sup> Vgl. du Prel 1942; Nave 1942:327f.

<sup>120</sup> Vgl. Browning 1997:197.



### *Einsatz im Einsatz statt Dienst und Dienstende*

Die hier skizzierte zeitliche Einflusserswartung ist eng mit der Arbeitsform des „Einsatzes“ verknüpft. Im Sprachgebrauch der Organisation Polizei hat der Begriff des Einsatzes zwei verschiedene Bedeutungen: *Zum einen* kann mit „Einsatz“ die *gesamte Dauer der Stationierung* im Generalgouvernement gemeint sein, z.B. wenn vom „Einsatzbefehl“ im Sinne des Marschbefehls die Rede ist.<sup>121</sup> Im Einsatzbefehl des Rpb. 101 vom 20.6.1942 ist von einem befristeten „Sondereinsatz“<sup>122</sup> im Distrikt Lublin die Rede. In dieser Bedeutung wurde der Begriff auch in der Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst verwandt:

„Unter Einsatz im Sinne dieser Vorschrift ist jede truppenmäßige Tätigkeit zusammengezogener Polizeikräfte außerhalb ihrer Standorte zu verstehen.“<sup>123</sup>

Der Begriff bezeichnet *zum anderen* jedoch auch *die einzelne „Aktion“*, z.B. die Deportation von Międzyrzec. In den Gerichtsakten findet sich diese Begriffsverwendung in unterschiedlichen Vernehmungen und zu unterschiedlichen Zeiten, was dafür spricht, dass diese den Befragten zugerechnet werden kann und nicht dem einzelnen Protokollführer.<sup>124</sup> Das Auffällige an diesem semantischen Schema ist die eigentümliche Verdrängung des Gegenbegriffs „Dienstende“ oder „Freizeit“. Dieses Schema der Bezeichnung erinnert an das Matroschka-Prinzip: Im (Langzeit-) Einsatz stecken weitere (Kurzzeit-)Einsätze. Auch wenn gerade keine „Aktionen“ stattfanden, handelte es sich immer noch um einen Langzeiteinsatz. Damit wird die eigentümliche Einflusserswartung erzeugt, als Mitglied immer *irgendwie* im Einsatz zu sein. Ein potentieller Zugriff bleibt latent möglich, wie dies am Beispiel des unterbrochenen Kinobesuchs in Oppeln exemplarisch deutlich wird. Die Deportation von Międzyrzec zeigt, dass auch ein Einsatzbeginn in der Nacht<sup>125</sup> und die Ausweitung eines Einsatzes auf zwei Tage möglich ist, wenn das Zweckprogramm, die Deportation der jüdischen Bevölkerung, bis zum Nachteinbruch nicht erfüllt werden kann.<sup>126</sup>

### **5.3.2 Autorität**

Die Generalisierung von Einfluss in der Sachdimension erstreckt sich sehr weit und zwar auch auf Themengebiete, die aus einer organisationssoziologischen Perspektive ungewöhnlich erscheinen. Eine vollständige Darstellung der regulierten Lebens- und damit Themenbereiche des Einflusses würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Bereits erwähnt wurden die Einflusserswartungen hinsichtlich der Ernährung, Kleidung, des Aufenthaltsortes,<sup>127</sup> des Befindens der Mitglieder usw. Exemplarisch soll hier deshalb lediglich auf zwei weitere

---

<sup>121</sup> Vgl. Gi, Band 001, Blatt 52.

<sup>122</sup> Gi., Band 001, Blatt 52.

<sup>123</sup> Vgl. VdPaS, Vorbemerkungen, durchnummerierte Ausgabe S.5.

<sup>124</sup> Vgl. etwa Gi, Band 01, Blatt 627 die Aussage von Heinrich Renken: „Es ist richtig, dass die Ehefrau unseres Kompaniechefs zu diesem Einsatz nach Międzyrzec mitgefahren sein soll.“ Oder die Krauses, in HW, Band 006, Blatt 3217, die Einlassung von Stender in HW, Band 006, Blatt 3538 und besonders deutlich die Hokamps in HW, Band 006, Blatt 3321ff.

<sup>125</sup> Browning erwähnt, dass einige Polizisten bereits in der Nacht vor der Deportation in Międzyrzec eintrafen. Darunter befand sich auch ein Konvoi mit Pferdewagen, auf dem weitere Juden nach Międzyrzec transportiert wurden. Vgl. a.a.O.:129.

<sup>126</sup> Die Mitglieder übernachteten daraufhin in Privatquartieren. Vgl. HW, Band 013, Blatt 412.

<sup>127</sup> Vgl. dazu die Tabelle über die Stationierungsorte der Züge des Rpb. 101: Auffällig ist der häufige Wechsel der Stationierungsorte. Für eine unangemeldete Entfernung vom Stationierungsort von mehr als drei Tagen sah das Militärstrafgesetz, § 64 eine Strafe von mindestens 14 Tagen verschärftem Arrest (d.h. Bereitstellen eines harten Lagers und Verpflegung mit Wasser und Brot. Vgl. MstG § 25.) vor.

Bereiche hingewiesen werden, deren Regulierung das hohe Ausmaß an Einflusservartung in sachlicher Hinsicht einmal mehr verdeutlicht: Die so genannte „Heiratserlaubnis“ sowie eine Anweisung, die das Aussehen von Reisegepäck bestimmt. Die Heiratserlaubnis war im §150 des Militärstrafgesetzbuches verankert. Als Sanktion für eine Heirat ohne vorherige Genehmigung war eine Strafe von bis zu drei Monaten vorgesehen. Diese auf den ersten Blick ungewöhnliche Einflussnahme der Organisation auf ihre Mitglieder – die „zulassungspflichtige“ Heirat - wurde bis mindestens 1965 im Polizeidienst beibehalten.<sup>128</sup>

Neben dieser Einflussnahme auf das private Leben der Mitglieder vermag die „Regelung über Versand und Mitnahme von Waren aus dem Generalgouvernement“ vom 5.3.1942 illustrieren, dass selbst äußerst peripher erscheinende Themen, wie das Aussehen des Reisegepäcks von Polizei- und Wehrmatsangehörigen, Gegenstand von Rechtsnormen und Teil von, wie hier, relativ diffusen Verhaltenserwartungen werden konnten. Dort heißt es im Abschnitt „Mitnahme“:

„Das Äußere der Gepäckstücke hat sich in einem das Ansehen der Wehrmacht nicht schädigendem Zustande zu befinden.“<sup>129</sup>

### *Raumbezug*

Sachliche Entscheidungen des Rpb. 101 beinhalteten auch Entscheidungen über Orte: den der Stationierung, die Art der Unterbringung (Privatunterkünfte bei der Deportation von Międzyrzec), den Ort an dem die jüdische Bevölkerung konzentriert wird, den Ort der Erschießungen und nicht zuletzt die Mobilitätsspielräume der Mitglieder (z.B. vermittelt über den Anteil an und den Anspruch auf Fahrer). Die Entscheidung über den „Einsatz“ in bestimmten Ortschaften erging dabei per Befehl an das Rpb. 101 bzw. dessen Führer Major Trapp. Eigenständige Entscheidungen über „Aktionen“ in bestimmten Orten fielen häufig bei Vergeltungsaktionen, wie z.B. anlässlich der Verwundung eines deutschen Polizisten im Januar 1943 in Niezdów.<sup>130</sup> Bedingt durch die starke hierarchische Ausdifferenzierung der Organisation, in der jeweils der Bataillons- bzw. Kompanie- und Zugführer<sup>131</sup> über die Arbeitseinteilung entscheiden, sind die einfachen Mannschaftsgrade an eine Aufgabe gebunden und damit an einen entsprechenden Ort. Solange die Realisierung der Entscheidung problemlos verläuft, kann der jeweilige Führer sich im Gegensatz zu seinen Untergebenen ohne Angabe von Gründen entfernen, ohne damit gegen formale Erwartungen zu verstoßen. Ebenso kann er dieselben Orte gezielt als Arenen „persönlicher Expansion“<sup>132</sup> nutzen. Letzteres gelang Kompanieführer Wohlauf bei der Deportation von Międzyrzec im August 1942.<sup>133</sup> Aus interaktionistisch-dramaturgischer Perspektive<sup>134</sup> ermöglichte ihm seine Position als „Regisseur“<sup>135</sup> des Deportationseinsatzes des Rpb. 101, seine Ehefrau als „Publikum“ einzuschleusen. Julius Wohlauf inszenierte, das heißt koordinierte vor ihr als

---

<sup>128</sup> Dies berichtet der Polizist Herbert Planke auf einem Tondokument des Terminal 2-4 der Dauerausstellung „Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung“ unter dem Titel „Zölibat' bei der Polizei“. Für diesen Hinweis danke ich Dr. Kleinknecht vom Archiv der Villa ten Hompel.

<sup>129</sup> Vgl. VdPaS, laufende Nummer 45, durchnummerierte Ausgabe S.461, Nummer 1, Punkt 5.

<sup>130</sup> Vgl. Browning 1997:197.

<sup>131</sup> Beziehungsweise deren Vertreter.

<sup>132</sup> Zu dem damit verbundenen Risiko bemerkt Luhmann: „Der Träger dieser Strategie legt sich selbst in seinen Handlungen fest, stellt sie dar als selbstgewollt, wird in dieser Offenheit seines Interesses und seiner Erwartungen persönlich sichtbar und verwundbar.“ Luhmann 1995:329.

<sup>133</sup> Vgl. Büchner (2015).

<sup>134</sup> Vgl. Goffman 1983:5-18.

<sup>135</sup> Zur Grenzrolle des Regisseurs siehe a.a.O.:92.



Zuschauerin, den Ablauf der Razzia. Gegenüber den „Ensembles“<sup>136</sup> der Räum- und Wachkommandos des Bataillons nahm sie jedoch die Position einer *Außenseiterin*<sup>137</sup> ein. Sie wurde Zeugin einer Darstellung, die nicht für sie bestimmt war. Die niedrigrangigen Mitglieder konnten sich dieser Situation nicht entziehen. Sie setzten ihre Tätigkeit und damit ihre Darstellung fort, nicht ohne im Anschluss durch kollektive Empörung über diesen Auftritt ihre Situationsdefinition einer brutalen, jedoch notwendigen Tätigkeit Geltung zu verschaffen. Bataillonsführer Trapp nutzte dagegen beim Massaker von Jósefów gezielt die entgegengesetzte Möglichkeit: Er entzog sich. Trapp hielt sich nach der Befehlsausgabe in seinem Hauptquartier, nicht jedoch am Ort der Erschießungen, dem Wäldchen, auf.<sup>138</sup> Ein Polizist berichtete in den Vernehmungen von der Reaktion der Untergebenen:

„Major Trapp [war] nie draußen, sondern blieb in Jósefów, da er angeblich den Anblick nicht ertragen konnte. Darüber haben wir Männer uns noch aufgeregt und gesagt, das könnten wir auch nicht.“<sup>139</sup>

Neben diesen Bedingungen der Programmerrfüllung fällt die spezifische Unterbringungssituation der Bataillonsmitglieder auf. Hochrangige Mitglieder werden im Unterschied zu einfachen Mitglieder räumlich entfernt und höherwertig untergebracht. Sowohl von Leutnant Boysen als auch von Wohlauf ist bekannt, dass sie im Sommer und Herbst 1942 über Privatunterkünfte verfügten, während niedrigrangige Mitglieder gemeinschaftlich untergebracht wurden.

### 5.3.3 Führung

Die Einflussnahme der Organisation auf die Mitglieder des Rpb. 101 ergibt sich durch den Eintritt der Mitglieder in die Organisation und die damit verbundene Entkopplung von Zweck und Motiven durch Bezahlung. Die „Attraktivität“ der Organisation gegenüber nichtmilitärischen Organisationen war zwar relativ gering, im Vergleich mit dem Eintritt bzw. dem Eingezogenwerden in die Wehrmacht stellte sich die Mitgliedschaft im Rpb. 101 jedoch vorteilhaft dar: Die Tätigkeit hinter der Frontlinie erhöhte die Überlebenschancen beträchtlich. Die Relevanz dieses Umstandes für die Attraktivität der Organisation zeigen die hohen Eintrittszahlen 1938 und 1939 angesichts des sich abzeichnenden Krieges.<sup>140</sup> Ob und inwieweit sich das Rpb. 101 als eine Zwangsorganisation bezeichnen lässt, muss hier offen bleiben. Es erscheint jedoch evident, dass ein Ausscheiden aus der Organisation äußerst schwierig war. In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, auf die umfassenden Vorkehrungen der Organisation hinzuweisen, die die Annahmeerwartung des sozialen Einflusses trotz der fragwürdigen Attraktivität der Mitgliedschaft wahrscheinlich machen sollten. Neben Wachdiensten diente nicht zuletzt ein ausgreifender Sanktionsapparat, formal etabliert durch die Anwendung des Militärstrafrechtes auf die Bataillonsmitglieder, dazu, Verweigerungen und Abweichungen unwahrscheinlich werden zu lassen.<sup>141</sup> Von zentraler Bedeutung ist hierbei die

---

<sup>136</sup> Zum Ensemblebegriff siehe a.a.O.:86, 91.

<sup>137</sup> Die Art der Unterscheidung von Publikum und Außenseiter bei Goffman ist nicht eindeutig. Nach Goffman besuchen Außenseiter eine Vorstellung, die *nicht* für sie bestimmt ist. Vgl. Goffman 1983:217. Ich möchte hier Außenseiter *als Spezialfall des Publikums* verstehen. Wenn ich den einfachen Begriff „Publikum“ verwende, so bezeichne ich damit Zuschauer, deren Anwesenheit als wahrscheinlich erwartet wird oder sogar notwendig ist für die Darstellung.

<sup>138</sup> Vgl. Browning 1997:89.

<sup>139</sup> Hellmut S. a.a.O.:89.

<sup>140</sup> Vgl. a.a.O.:24f.

<sup>141</sup> Vgl. hierzu das Kapitel 3.

Pflicht zum Gehorsam<sup>142</sup>. Zusätzlich scheint, wie bereits in der Diskussion der Dimension Macht deutlich wurde, die Umwelt der Mitglieder für dieselben von großer Bedeutung zu sein. Bei der ersten Erschießung durch das Bataillon in Jósefów<sup>143</sup> ließen sich nur wenige Mitglieder vom Tötungsbefehl freistellen. Zusammen mit denjenigen Mitgliedern, die nach den ersten Erschießungen darum baten, ersetzt zu werden, sind sie in der Folge Anfeindungen ihrer Kollegen ausgesetzt, etwa mit dem Verweis, dass andere nun für sie diese „Drecksarbeit“ erledigen müssen. Auch das Verhalten Trapps, der sich vom Erschießungsort entfernte, ist diesen Vorwürfen ausgesetzt.<sup>144</sup> Die skizzierte gemeinsame Unterbringungssituation sowie das Verbot der unangemeldeten Entfernung vom Stationierungsort<sup>145</sup> verschärft die Relevanz derartiger Anfeindungen für die Mitglieder. Andererseits sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Übertretungen von Mitgliedern gedeckt wurden, etwa im zitierten Fall, in dem ein Mitglied Geschlechtsverkehr mit einer „fremdrassigen“ Person hatte.

Bei der Frage nach dem Einfluss des Rpb. 101 auf Nichtmitglieder ist die Kontextualisierung des Bataillons als Exekutivorgan der Politik mit entsprechenden Einflussserwartungen zentral.<sup>146</sup> Schwegel<sup>147</sup> weist in seiner rechtshistorischen Arbeit darauf hin, dass sich im Dritten Reich ein spezifisches Selbstverständnis von polizeilicher Einflussnahme etablierte, welches sich in den Entscheidungen über die Befugnisse der Polizei niederschlug: Seit 1936 ließ sich in der rechtspolitischen Debatte um die Verfassung der Polizei zunehmend die Idee einer „schrakenlose[n] Polizeigewalt“, die sich von den „Fesseln“ des Gesetzmäßigkeitsprinzips löst, beobachten. Im Sinne einer „Volksordnung“ verwischte zunehmend die Scheidung der privaten von der öffentlichen Sphäre:

„Tatsächlich ließ sich feststellen, daß der herrschende radikal-völkische Polizeibegriff eine Grenzziehung zwischen Gefahrenabwehr und Wohlfahrtspflege nicht mehr zuließ. Die Maxime vom ‚Generalsicherungsorgan‘ im völkischen Staat war untrennbar verknüpft mit einem umfassenden Kontroll- und Verfügungsanspruch über das Sozialverhalten des Einzelnen – mit gravierenden Folgen für den Einsatz polizeilicher Zwangsmittel.“<sup>148</sup>

Diese rechtshistorische Zeitdiagnose legt nahe, von einer äußerst ausgedehnten Einflussserwartung der Organisation auf die Umwelt der Nichtmitglieder auszugehen: Die Stationierung im Generalgouvernement erfolgte sechs Jahre nach der Ausbildung des organisationalen Selbstverständnisses der Polizei als „Generalsicherungsorgan“. Dieser Umstand spricht für die Annahme, dass sich in diesem Zeitraum auch ein entsprechendes Wissen und damit korrespondierende Erwartungen der Mitglieder gegenüber dem Führungsanspruch der Organisation ergeben – sei es aus Erfahrung als Mitglied oder über gesellschaftliches Wissen im Falle der neu eingetretenen bzw. eingezogenen Mitglieder.

---

<sup>142</sup> Vgl. MstG § 92. Zur Diskussion der Instrumentalisierung und Wirkmächtigkeit der Befehlsverweigerung siehe Jäger 1982.

<sup>143</sup> Vgl. hierzu die Darstellung in Browning 1997: 89f.

<sup>144</sup> Siehe das obige Zitat.

<sup>145</sup> Vgl. MstG § 64.

<sup>146</sup> Diese kann im Rahmen dieser Arbeit natürlich lediglich angedeutet werden.

<sup>147</sup> Vgl. dazu Schwegel 2005:377-381.

<sup>148</sup> A.a.O.:378f.

## 5.4 Grenzen des Einflusses und Interdependenzen der Einflussdimensionen

### *Grenzen*

In der Zusammenschau der empirischen Anhaltspunkte ergibt sich ein überraschendes Bild der *Grenzen der Einflussdimensionen*. Die *zeitliche Einflusserwartung* stellt sich gerade *nicht ausgreifend mit klaren Grenzen*, sondern vielmehr *äußerst diffus* dar, ohne dass sich angeben lassen würde, wie weit die Einflusserwartung ausgreift. Die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Einsatz“ ist ein Indikator dieses Phänomens. Matroschka-artig wird die Einflusserwartung der Organisation sowohl als „Aktion“ als auch im Rahmen der Stationierung erwartbar. Ein Befehl konnte jederzeit ergehen, sei es während des Ausflugs ins Kino oder mitten in der Nacht. Diese ständige Potentialität wird besonders deutlich, wenn man nach „Kontrasteffekten“<sup>149</sup> sucht, die bestimmen, zu welchem Zeitpunkt *keine* Einflusserwartung gehegt wurde bzw. keine Annahmemotivation bestand.<sup>150</sup> Die Organisation erreicht durch den Verzicht auf zeitlich klare Einflussgrenzen eine zusätzliche „Verwischung“ der Grenzen ihrer Macht. Das Diffushalten der Einflusserwartung während der Stationierung verschafft ihr die nötige Elastizität in der Zeitdimension, Programme ad-hoc anzuweisen, auszudehnen oder einzuschieben. Für die Mitglieder wird eine Art Stand-by-Zustand ihrer Mitgliedsrolle geschaffen. Von nicht geringer Bedeutung für die Realisierung dieser Form der Einflusserwartung erscheint die Pflicht zum Tragen der Uniform.

Die *sachliche Einflusserwartung* stellt sich als *äußerst ausgreifend* dar. Ein Großteil der Lebensbereiche der Mitglieder wurde reglementiert und zwar mit einem hohen Maß an Detailliertheit, angefangen vom Gebot, nicht zwei Eintopfgerichte nacheinander zuzubereiten bis zur Frage, mit wem legaler Geschlechtsverkehr möglich sei. Die Alleinzuständigkeit der Organisation für die Verköstigung des Bataillons zeigt exemplarisch die Ausweitung der Einflusserwartungen auf äußerst grundlegende Belange der Mitglieder. Die *Bestimmung von sachlichen Grenzen* der Einflusserwartung ist im Gegensatz zur Zeitdimension *prinzipiell möglich*. Notwendig wäre lediglich die Bestimmung eines Erhebungszeitpunktes und entsprechende Ausdauer in der Recherche. Hier kann man geradezu den Eindruck der „Allzuständigkeit“ der Organisation für die Belange der Mitglieder gewinnen. Dabei ist es nur bedingt von Belang, ob die in den Rechtsnormen verankerten Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Ausreichend ist ihre Streuung über die Lebensbereiche der Mitglieder. Bereits dann, so kann plausibel vermutet werden, bildet sich auf Seiten der Mitglieder eine entsprechend ausgreifende Annahmeerwartung gegenüber der Einflusserwartung der Organisation in sachlicher Hinsicht.<sup>151</sup> Mit dieser Ausweitung erreicht die Organisation hinsichtlich der Einsatzbereitschaft eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit auch ungewöhnlicher oder neuer Programmaufforderungen. Eine Stabilisierungsnotwendigkeit ergibt sich dadurch in der sozialen Dimension.<sup>152</sup>

Gegenüber den *Mitgliedern* gestaltet sich die Bestimmung der Grenzen der *Führungsdimension* schwierig. Dies liegt nicht zuletzt an der schweren Fassbarkeit des Phänomens der Führung. Führung manifestiert sich nicht dauerhaft, sondern wird *eher schlaglichtartig realisiert*, nämlich immer dann, wenn „die Institutionen [der Normen, S.B.] nicht ausreichen, um ein

---

<sup>149</sup> Luhmann 1995:43 in Anlehnung an Gouldner 1954.

<sup>150</sup> Einzig der (gewährte) Urlaub scheint die Einflusserwartung in zeitlicher Hinsicht auszusetzen

<sup>151</sup> Vgl. dazu auch die Feststellung Luhmanns: „Im Falle sachlicher Generalisierung werden Sachunterschiede neutralisiert: Ego nimmt Einfluss an, weil er auch in andersartigen Fällen Einfluss angenommen hat, und weil er die Bewährung der Übernahme von einem Kommunikationsinhalt auf einen anderen überträgt.“ Luhmann 1988:74.

<sup>152</sup> Dieser Aspekt wird unter dem Stichwort der „Normenfalle“ im Diskussionskapitel ausgeführt.

Zusammenleben und Zusammenhandeln der Mitglieder des Systems zu ermöglichen.“<sup>153</sup> In diesem Sinne dient Führung der „Ausbildung und Erhaltung von anerkannten Verhaltensweisen“<sup>154</sup>. Führung realisiert sich im Fall des Rpb. 101, wie hier exemplarisch deutlich wurde, sowohl über *Hierarchien* als auch über *Prozesse innerhalb einer Hierarchiestufe*, besonders innerhalb der großen Gruppe der niedrigrangigen Mitglieder. Der drastische Sanktionsapparat des Militärstrafrechts steht nachdrücklich für die unbedingte Pflicht zur Folgebereitschaft. Allerdings „bremst“ die Vielzahl der formalen Erwartungen die Aktivierung dieses Instruments erheblich: Die zahlreicher werdenden Übertretungen können nicht mehr mit derselben Zuverlässigkeit sanktioniert werden.<sup>155</sup> Zieht man neben diesen Bedingungen den Umstand hinzu, dass die eigene Gruppe bzw. der eigene Zug von herausgehobener Bedeutung für die Mitglieder waren, so ist mindestens davon auszugehen, dass beide Führungsstränge von Bedeutung sind. Wahrscheinlich ist die Führung durch die Mitglieder sogar wesentlich relevanter. Dafür spricht, dass hier Einflussserwartungen *sowohl im Einsatz* wirksam sind, wie die Schilderung der Erschießungen von Jósefów nahe legt, *als auch nach dem Ende dieser Programme*. Sie sind also *mindestens dauerhafter relevant*. Zu denken ist hier etwa an sich entwickelnde Verhaltenserwartungen im Rahmen von „Kameradschaft“.<sup>156</sup> Fragt man nach den Grenzen der Führung in Hinblick auf die Nichtmitglieder, so stößt man auch hier auf die oben angedeutete Schwierigkeit, die sich aus der schlaglichtartigen Realisierung von Führung ergibt. Zurückhaltend formuliert kann hier mindestens von einer potentiell *ausgreifenden* Einflussserwartung gesprochen werden. Dies legt die Funktion der Organisation als politisches Exekutivorgan im Allgemeinen und das Selbstverständnis als „Generalsicherungsorgan“ im Besonderen nahe. Für die hier angesprochene Potentialität ist die zeitliche Präsenz der uniformierten stationierten Mitglieder von besonderer Bedeutung. Dieser Aspekt wird nun in der Betrachtung der Interdependenzen diskutiert.

### *Interdependenzen*

In der empirischen Analyse wurden sowohl die Einflussdimensionen in ihrer Ausgestaltung als auch die Beschaffenheit ihrer Grenzen herausgearbeitet. Um den Systemcharakter des Einflusses herauszustellen, soll nun exemplarisch die Interdependenz der drei Dimensionen an drei Themenkomplexen verdeutlicht werden, die sich in der Grenzbestimmung als zentral herausgestellt haben: Die Bedeutung der Uniformierung, die soziale Situation der Mitglieder sowie die Ernährungssituation.

### *Uniformierung*

In zeitlicher Hinsicht wird die *Uniform* aus Dauerkleidung etabliert, wodurch eine gewisse Alternativlosigkeit in diesem Bereich der „Identitäts-ausrüstung“<sup>157</sup> der Mitglieder entsteht. In sozialer Hinsicht hat dieser Umstand besondere Auswirkungen, die sich aus der ständigen Sichtbarkeit der Organisationsmitgliedschaft ergeben. Eine völlige Irrelevanz der Mitgliedschaftsrolle tritt ebenso wenig ein wie die des verliehenen Ranges, der durch Abzeichen und Ausstattung sichtbar bleibt. Diese Relevanz ergibt sich sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder. Die Führungserwartung der Organisation manifestiert sich gegenüber letzteren in der steten Präsenz der uniformierten Mitglieder – sei es als Besucher im Kino in Oppeln oder

---

<sup>153</sup> Luhmann 1995:207.

<sup>154</sup> A.a.O.

<sup>155</sup> Diese Hypothese wird unter dem Stichwort der Normenfalle im Diskussionskapitel skizziert.

<sup>156</sup> Zu den Formen der Kameradschaft siehe exemplarisch Kühne 2006.

<sup>157</sup> Vgl. Goffman 1973:30.

als Kneipengäste. Die Uniform bzw. Symbole der Organisationsmitgliedschaft fungieren als Signale für spezifische Interaktionserwartungen, die in der sozialen Einflussdimension nicht zuletzt der Selbstbestätigung der Volksgemeinschaft dienen.<sup>158</sup> So wird in der zeitgenössischen Schrift „Personaleinsatz im Generalgouvernement“ die Grußpflicht an die Organisationsmitgliedschaft geknüpft:

„Der verstärkte Zusammenhalt aller Deutschen äußert sich in ständiger Kameradschaft und Hilfsbereitschaft. Ein sichtbarer Ausdruck dieser Gemeinschaft ist die *gegenseitige Grußpflicht aller Uniformierten* oder Amtsangehörigen mit dem Deutschen Gruß. Das Bekenntnis zum Deutschtum hat jeder Deutsche offen abzulegen. *Nichtuniformierte Gefolgschaftsmitglieder* haben stets die Abzeichen der Partei oder der Gliederung, der sie angehören, sichtbar zu tragen.“<sup>159</sup>

Zeitlich erreicht die Organisation durch Vollausrüstung in Form von Uniformierung ihrer Mitglieder eine kontinuierliche Ansprechbarkeit der Mitgliedsrolle und zwar sowohl von Seiten der Organisation als auch von Seiten der Nichtmitglieder. Mitglieder wurden identifizierbar als Vertreter des politischen Exekutivorgans Polizei, jedoch fehlte der Zivilbevölkerung das spezifische Wissen über die Feinheiten der Rang- und Funktionscodierungen von Uniformen. Explizit als Reaktion darauf wurde beispielsweise die sachliche Zuständigkeit von uniformiertem Personal durch die „Ermächtigung nicht der Vollzugspolizei angehöriger uniformierter Polizeibeamten zu polizeilichen Vollzugshandlungen“ vom 15.10.1941 erweitert.<sup>160</sup> Diese Ermächtigung verpflichtete auch Verwaltungsbeamten der Truppe, im Fall des Rpb. 101 also fünf Mitglieder, polizeiliche Maßnahmen, insbesondere zur „Festsetzung“, vorzunehmen, obwohl diese nicht ihrer Stelle bzw. Aufgabe und Qualifikation entsprachen. Im ersten Absatz des Erlasses wird diese Ausweitung damit begründet, dass die „starre Einhaltung“ der Befugnisse von Vollzugs- und Verwaltungsbeamten sich als „nicht zweckmäßig“ erwiesen habe, da die Bevölkerung von jedem Uniformierten der Polizei entsprechende Hilfe erwarte. Die Uniformierung dient in sozialer Hinsicht also der Identifikation als Mitglied der Organisation, innerhalb der Umwelt der Mitglieder erlaubt sie die Abbildbarkeit kleinster Hierarchiestufen und manifestiert so die organisationale Rangordnung als dauerrelevantes Faktum in der Zeitdimension. Die jederzeitige Aktivierbarkeit der Mitgliedsrolle durch die Vollausrüstung der Mitglieder mit Kleidung erlaubt sachlich ein breites Einflusspektrum. Neben tagelangen Einsätzen ohne Pausen sind gleichermaßen Phasen ohne jegliche sachliche Einflussenerwartung denkbar. In der Forschungsrichtung der Militärgeschichte „von unten“<sup>161</sup> werden diese Phasen in den Berichten der Mitglieder unter Stichworten wie „herumhängen“ oder „zeittotschlagen“ thematisiert. Durch dieses Spektrum an realisierter Einflussenerwartung in sachlicher Hinsicht wird die Annahme ungewöhnlicher und damit prekär zu realisierender Programme wahrscheinlicher, da im Zeitverlauf diesen auch Zeiten des Müßiggangs gegenüberstehen. Die Dauerkleidung der Uniform trägt dazu bei, diese Zeiten gewissermaßen zu Zwischenzeiten zwischen Einsatz und Freizeit werden zu lassen, und wirkt so stabilisierend auf die Diffusität der zeitlichen Einflussenerwartung. Welcher illustriert dieses Nebeneinander am Beispiel in Russland stationierter Soldaten:

„Auch hier gab es einen Alltag, sie gingen in die Kirche oder ins Kino, veranstalteten Sportwettkämpfe, sie genossen ihren Urlaub [...] Sie amüsierten sich in Bars und Kneipen, tranken, sangen, hatten ein Liebesleben und unterhielten sich miteinander.’ Der Alltag des Krieges ist jenseits solcher Vergnügungen [...] oft durch Phasen des

<sup>158</sup> Zur Herstellung der Volksgemeinschaft siehe insbesondere Müller 2007.

<sup>159</sup> Vgl. du Prel 1942:201; Herv. S.B.

<sup>160</sup> Vgl. VdPaS, laufende Nummer 35, durchnummerierte Ausgabe S. 407ff.

<sup>161</sup> Siehe exemplarisch etwa Wette 1996.

Nichtstuns, der Bereitschaft, des Quartierswechsels, der Nachschuborganisation etc. mehr geprägt als durch die eigentlichen ‚Aktionen‘.“<sup>162</sup>

### *Soziale Situation der Mitglieder*

Wie gezeigt werden konnte, spricht viel dafür, dass die primär relevante soziale Umwelt der niedrigrangigen Mitglieder der eigene Zug bzw. die eigene Gruppe war, wobei die Kontaktaufnahme zur Umwelt der Nichtmitglieder wahrscheinlich war und von Seiten der Organisation in Rechnung gestellt wurde. Ob die Befriedigung sozialer Bedürfnisse jenseits der Umwelt der Mitglieder möglich war, hing in hohem Maße von der Entscheidung des Vorgesetzten ab. Die Dispositionsmöglichkeit über das rare Gut des Heimaturlaubes sowie die Verfügung über negative Sanktionsmittel (z.B. Arrest) trägt zur Stabilisierung des ausgreifenden Führungs- und Autoritätsanspruchs der Organisation bei. In der Sachdimension fällt auf, dass durch der Unterbringungsform gleichzeitig der Spielraum für Distanzierungsmöglichkeiten von Mitgliedern in der Sozialdimension gesteckt wird. Die gemeinschaftliche Unterbringung bot dafür geringere Chancen als die Verfügbarkeit separater Räumlichkeiten, die die Grundlage für eine anderweitige *Befriedigung sozialer Bedürfnisse* einräumen – sei es durch die Möglichkeit zum unbeobachteten Geschlechtsverkehr, für die Unterbringung der Ehefrau oder das Vermeiden von Gängelungen durch „Kameraden“. Die Entscheidung zur gemeinschaftlichen Unterbringung der niedrigrangigen Mitglieder bedeutet gleichzeitig für diese eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit für Verstöße gegen formale Erwartungen, durch die ihre Abhängigkeit untereinander erheblich zunimmt. Es ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, durch das Decken von Übertretungen informal tauschförmige Beziehungen einzugehen, die der Formalstruktur der Organisation entgegenlaufen, jedoch in anderer Hinsicht durchaus funktional sein können.<sup>163</sup> Kühne spricht in diesem Zusammenhang von einer „Deckungskameradschaft“<sup>164</sup>:

„Die Bereitschaft zum Mitmachen beim Verbotenen war ein Test auf die Kameradschaftlichkeit. Kamerad war der, der das soziale Leben in der Gruppe unterstützte oder beschützte. Die Vertuschung von Verfehlungen, die Deckung politischer Dissidenten, das Spiel mit dem Verbotenen kam nicht nur dem Delinquenten zugute, sondern auch der Gruppe, die sich so als ‚verschworene Gemeinschaft‘ konstituierte.“<sup>165</sup>

Die Separierung von hoch- und niedrigrangigen Mitgliedern kann dabei in sozialer Hinsicht die Funktion einer „Pufferzone“ erlangen, die sich funktional auf die Annahmemotivation für Führung auswirkt. Im Fall der kollektiven Empörung über den Auftritt Vera Wohlaufs beispielsweise kann die gemeinschaftliche Unterbringung geradezu „Regionen“<sup>166</sup> der Empörung schaffen, die der emotionalen Stabilisierung<sup>167</sup> nach einer erfahrenen Peinlichkeit dienen. Formal war, wie im Brief Himmlers deutlich wird, auch das Führungspersonal angewiesen, auf derartige emotionale Belange der Mitglieder zu achten. Die damit verbundene „Allzuständigkeit“ für die psychosozialen Bedürfnisse der Untergebenen äußerte sich in der Zeit- und Sachdimension in der Erwartung, „bunte Abende“ zu veranstalten. Dabei handelt es sich bei genauerer Betrachtung um die Verordnung von Geselligkeit während des Nicht-

---

<sup>162</sup> Welzer 2005:197f., Goldhagen 1996 zitierend.

<sup>163</sup> Vgl. Luhmann 1995:338ff.

<sup>164</sup> Vgl. Kühne 2006:117.

<sup>165</sup> AaO:118.

<sup>166</sup> Zum Begriff der Region siehe den letzten Abschnitt des Kapitels 2.3.

<sup>167</sup> Die Hypothese der emotionalen Stabilisierung wird im Diskussionskapitel skizziert.

Dienstes, also der Freizeit. Wird diese Erwartung realisiert, so stabilisiert sich dadurch die Diffusion der Grenzen zeitlichen Einflusses. In dem zitierten Befehl Himmlers deuten sich jedoch auch Schranken des sozialen Einflusshandelns an, nämlich solche der Formalisierbarkeit: Zwar kann der Anspruch an Vorgesetzte gestellt werden, sich „allumfassend“ um ihre Untergebenen zu bemühen, und sei es durch die Ausrichtung von „erbaulichen Abenden“. Der Formalisierung steht jedoch erstens die schwierige Erfolgskontrolle entgegen und zweitens die Widersprüchlichkeit dieser Aufgabe zu derjenigen, von seinen Untergebenen „schärfste Disziplin“<sup>168</sup> in der Aufgabenerfüllung zu fordern.

### *Ernährung*

Betrachtet man die Versorgungssituation des Bataillons, so fällt zunächst auf, dass die Zuständigkeit dafür exklusiv bei der Organisation lag. Mit der Anwesenheitspflicht auch bei den alltäglichen Mahlzeiten realisiert die Organisation eine Ausweitung des zeitlichen Einflusses auf Tätigkeiten, die originär „Pausen“, also Zeitfenster ohne Einfluss der Organisation, symbolisieren und trägt so zur Verwischung der Grenzen zeitlicher Einflusserwartung bei. In der Sozialdimension eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, durch die Wahl des Essens und der Ausgabemodalitäten die „Truppenstimmung“ zu beeinflussen, etwa wenn Himmler davon spricht, es möge auf den bunten Abenden „in bester häuslicher Form“ gegessen werden. Diese Einflussnahme ist nur unter den Bedingungen der Teilnahme eines Großteils der Mitglieder und der exklusiven Zuständigkeit für die Versorgung möglich. Durch spezifische Stellen und eigenes Personal wird außerdem eine Versorgung zu jeder Zeit und an jedem Ort in entsprechendem Umfang ermöglicht. Damit steigt die Elastizität der Organisation in Bezug auf Einsatzort und –dauer, also in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

## **6. Diskussion**

Mit der empirischen Anwendung des Konzepts des Einflusssystems stellt sich die Frage, wie überzeugend es gelungen ist, die vermutete Totalität des Rpb. 101 organisationssoziologisch zu formulieren und zu spezifizieren. Dazu soll zunächst die theoretische Fruchtbarkeit des Konzeptes diskutiert werden. Im Anschluss daran wird der Frage nachgegangen, welche Erklärungskraft die Erkenntnisse über das Einflusssystem für die Realisierungschancen der Erschießungen besitzen. Wirkt das dargestellte Einflussystem eher förderlich oder hinderlich auf die Annahme der Aufforderung zur Durchführung von (Massen-)Tötungen? Den Ausblick der Arbeit bilden Vorschläge der weiteren Ausarbeitung der hier entwickelten Perspektiven.

### *Eignung des Konzeptes des Einflusssystems für die Analyse des Rpb. 101*

In der Betrachtung des Einflusssystems des Rpb. 101 wurden die Grenzen und die Beschaffenheit der einzelnen Dimensionen versucht zu bestimmen. Dabei fand eine Umstellung der Fragerichtung statt: Die Frage „Handelt es sich beim Rpb. 101 um eine totale Institution/greedy institution?“ wurde ersetzt durch die Frage nach der Beschaffenheit des Einflusssystems. In der empirischen Anwendung zeigt sich, dass die Bestimmung *der zeitlichen und sachlichen Einflussdimensionen* des Rpb. 101 *möglich* und aufschlussreich ist. In der Zeitdimension fällt die eigentümliche Diffusität der Einflusserwartung auf. Eine Grenze des zeitlichen Einflusses

---

<sup>168</sup> Siehe den Befehl Himmlers im Abschnitt 4.3.1.

der Organisation auf ihre Mitglieder ist, abgesehen vom Urlaub,<sup>169</sup> schwer auszumachen. Die Machtdimension des Rpb. 101 bleibt äußerst diffus. Seine Autorität stellt sich als äußerst umfassend und klar begrenzt dar. Es gab kaum Lebensbereiche, die von der Einflussenerwartung der Organisation ausgenommen waren. Die Bestimmung der Grenzen beider Dimensionen fördert die *empirische Einsicht* zutage, dass die „Tendenz zur Totalität“ des Rpb. 101 *sich nicht in der quantitativen Zunahme von Einfluss erschöpft*. Diese Erkenntnis geht also über die bereits in der Konzeption angelegte Idee einer ausgreifenden Einflussenerwartung hinaus.<sup>170</sup> Schwieriger gestaltet sich die Bestimmung der Dimension der Führung. Es lässt sich begründet vermuten, dass die *soziale Einflussdimension* des Rpb. 101 gegenüber ihren Mitgliedern durch die Koexistenz zweier Führungsstränge geprägt: erstens die der Führung durch Hierarchie<sup>171</sup> und zweitens die durch die Erwartungsbildung der Mitglieder untereinander. Die empirischen Hinweise sprechen hier zum einen für eine *herausgehobene Bedeutung der Führung von Mitgliedern durch Mitglieder* und zum anderen für eine mindestens zeitlich hohe Relevanz dieser Dimension. In diesem Sinne lässt sich hier von einer *ausgreifenden Einflussenerwartung* sprechen. Diese besteht auch gegenüber der Umwelt der Nichtmitglieder. Im Versuch der empirischen Anwendung zeigt sich in der *Dimension der Führung eine Schwäche des Einflusskonzeptes*: Wie sollen sich das Ausmaß und die Grenzen von Führung bestimmen lassen, wenn sich Führung doch nur schlaglichtartig realisiert? Hier besteht eindeutig *Bedarf an einer theoretischen Ausarbeitung* des Konzeptes. Eine Stärke des Einflusskonzeptes liegt, wie gezeigt werden konnte, in der Möglichkeit, Interdependenzen der Einflussdimensionen des Rpb. 101 sichtbar zu machen und daran anschließende *Hypothesen über die Effekte des Einflusssystems*, z.B. auf die Realisierungschancen von Tötungsprogrammen, zu entwickeln.

### *Totalität als Einfluss*

Alle Organisationen verfügen über ein Einflussssystem. Die Besonderheit *vermeintlich totalitärer Organisationen* liegt jedoch nicht in einer kategorialen Verschiedenheit des *Einflusssystems*, sondern in *graduellen Unterschieden der Ausprägung* desselben. Dass Totalität in der Maximierung aller drei Dimensionen besteht, ist, wie erwähnt, allein von der Konzeption des Einflusssystems her unmöglich. Die Konzeption legt damit eine Reformulierung von Totalität nahe, die zwei Aspekte berücksichtigt. Erstens die *Reichweite* einer Einflussdimension (eingeschränkt/ ausgreifend) und zweitens die *Bestimmung der Grenzen* der Dimension (klar/diffus). Totalität als Extrempol ist theoretisch nicht erreichbar, jedoch als Fiktion denkbar. Die dreifache Diffusität der Grenzen wie auch eine dreifache ausgreifende Reichweite der Einflussdimensionen kann nicht auftreten. Ersteres ist aufgrund der durch die Organisation begründeten Trennung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Fall,<sup>172</sup> letzteres aus den erwähnten theoretischen Überlegungen der gegenseitigen Hemmung bei Maximierung der Dimensionen undenkbar. Damit ergibt sich ein Kontinuum zwischen Differenzierung und Totalität. Differenzierung wäre eine ebensolche analytische Fiktion, weil beispielsweise eine in allen drei Dimensionen klare Begrenzung der Einflussenerwartung nicht denkbar wäre. Damit würde jegliche Elastizität im Bereich der Umwelt der Mitglieder unmöglich, etwa, weil dann keine „Grauzone“ der Indifferenz existieren würde. Wenn, wie hier in der Dimension der

---

<sup>169</sup> Selbst in diesen Bereich wirken, wie gezeigt werden konnte, nicht unerhebliche Einflussenerwartungen hinein.

<sup>170</sup> Vgl. dazu das Kapitel 2.3.

<sup>171</sup> Damit geht die Möglichkeit zur Sanktionierung entsprechend der formalen Verhaltenserwartungen der Organisation einher.

<sup>172</sup> Dies ist deswegen ein theoretisches Argument, weil es auf die Theorieentscheidung Luhmanns zurückgeht, diese Unterscheidung zentral zu setzen. Vgl. Luhmann 2005. Andere Organisationstheorien wählen eine andere Bestimmung von Organisation.



Autorität, von der Existenz klarer Grenzen die Rede ist, muss diese Relativierung mitgedacht werden. Streng genommen müsste man von „relativ klaren“ Grenzen sprechen. Mit dieser Reformulierung entfällt die Möglichkeit, von der empirischen Existenz totaler Organisationen auszugehen.<sup>173</sup> Damit erübrigt sich auch die Frage: Ist X eine totale Organisation? Denn diese Antwort müsste notwendigerweise negativ ausfallen.

Der empirische Wert von Typisierungen<sup>174</sup>, wie denen in greedy/ nongreedy oder totale/ nichttotale Institutionen, ist hoch umstritten. Favorisiert man trotzdem Typisierungen, also Totalität als kategorialen Begriff, so ist dies mit dem Konzept des Einflusssystems durchaus möglich. Ausreichend wäre lediglich die definatorische Setzung. So ließe sich beispielsweise dann von einer totalen Organisation sprechen, wenn mindestens zwei Dimensionen diffus begrenzt sowie eine Dimension klar begrenzt und ausgreifend wären. Genauso möglich wäre eine entgegengesetzte Bestimmung, da es sich, wie gesagt, um eine Setzung handelt, wie sie mit jeder Typisierung einhergeht.

Entscheidet man sich gegen die Möglichkeit zur Typisierung, so steht dem Verlust der griffigen Formulierung der „totalen Organisation“ der Mehrwert einer differenzierten Betrachtung entgegen – die Ausarbeitung der Führungsdimension vorausgesetzt. Totalität kann dann, wie dargestellt, begriffen werden als Extrempol eines Kontinuums. Wie hier gezeigt werden konnte, erlaubt dieses Konzept die Formulierung empirisch aufschlussreicher Fragen nach den Ausprägungen und Grenzen der Dimensionen. Damit ist zum einen ein *Systematisierungsgewinn* verbunden. Zum anderen erlaubt die Frage nach Interdependenzen der Dimensionen, *Hypothesen über Stabilisierungs- und Verstärkungseffekte zu formulieren* und so auf die soziologisch zentrale Frage zu antworten, wie soziale Einheiten in ihrer Systemhaftigkeit persistieren. Eine weitere Stärke des Konzeptes konnte hier nicht ausgearbeitet werden, deutet sich jedoch an: Die organisationssoziologische Eingebundenheit des Einflusskonzeptes ermöglicht, *zwischen generalisiertem Einfluss in nichtformalisierten und formalisierten Systemen zu unterscheiden* und somit Folgen der Formalisierung für das Einflusssystem herauszuarbeiten. Diese Möglichkeit bietet weder das Konzept der „greedy institution“ noch das der totalen Institution, fehlt es ihnen doch an einem Organisationsverständnis. Mit dem Konzept der Einflussersparung kann also auch die Frage konzipiert werden, was beispielsweise eine gewalttätige Gruppierung oder „terroristische Vereinigung“ von einer (organisationalen) Einsatzgruppe unterscheidet.

### *Die Relevanz des Einflusssystems des Rpb. 101 für die Realisierung von Tötungsprogrammen*

Die Bestimmung der Einflussdimensionen und des Einflusssystems des Rpb. 101 ist nicht folgenlos für die Beantwortung der Frage, wie die Erschießung von 38000 `Juden` zu erklären ist. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist es möglich, *begründete* Hypothesen zu formulieren, wie sich das Einflusssystem des Rpb. 101 auf die Realisierung der Tötungsprogramme auswirken könnte. Gemeinsam ist ihnen, dass die Realisierungschancen durch die dargestellte Konfiguration des Einflusssystems größer werden. Hier sollen drei Hypothesen vorgestellt werden. Es handelt sich dabei um die Erwartbarkeit des Tötungsbefehls, den Effekt der „Normenfälle“ und die Wahrscheinlichkeit emotionaler Stabilisierung.

#### *Erwartbarkeit des Tötungsbefehls*

---

<sup>173</sup> Die angestellten theoretischen Überlegungen vorausgesetzt. Ohne theoretische Vorannahmen ist keinerlei komplexere Beobachtung möglich.

<sup>174</sup> Siehe dazu exemplarisch Take 2001.

In der Analyse der Einflussdimensionen ist deutlich geworden, dass die Organisation in einer äußerst großen Themenbreite Einflussenerwartungen formuliert. In Wechselwirkung mit dem ausgeweiteten Führungsanspruch gegenüber Nichtmitgliedern und dem damit einhergehenden Zweck der Polizei als „Generalsicherungsorgan“ *rückt die Annahme der Kommunikation, 'Juden' zu erschießen, näher an die Indifferenzzone.* Die Aufforderung zur Erschießung ist in der militarisierten Polizei<sup>175</sup> keine Überraschung, also durchaus erwartbar. Die Aufforderung, speziell die ‚jüdische‘ Bevölkerung zu erschießen, erscheint vor diesem Hintergrund einerseits ungewöhnlich, weil es sich um Zivilisten handelt, darunter zahlreiche Nicht-Kombattanten wie Ältere, Frauen und Kinder. Andererseits gibt der Zeitraum der Stationierung ausreichend Anlass zur Annahme, dass die Mitglieder zumindest über diffuses Wissen über die Vernichtungsbestrebungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung verfügten.<sup>176</sup> Die begründete Vermutung lautet hier, dass *der Befehl zur Erschießung der 'Juden' von den Polizisten nicht als außergewöhnliche, sondern als eher erwartbare Kommunikation angenommen wurde und eine entsprechende Tendenz zur Folgebereitschaft bestand.* Der Schießbefehl lag dadurch *nicht* bereits in, sondern *nur näher an der Indifferenzzone.* Dass die Annahmewahrscheinlichkeit zusätzlich erhöht werden musste, illustriert Browning am Beispiel der Erschießungen von Jósefów: Die Einflussenerwartung der übergeordneten Organisation auf das Bataillon sah sachlich die Erschießung der dort lebenden jüdischen Bevölkerung als auszuführendes Zweckprogramm vor. Dass dieser Erwartungsinhalt nicht bruchlos weiterzugeben war, das heißt auf eine Annahmemotivation im Rahmen der sachlichen Indifferenzzone der Mitgliedern stieß, zeigt die Form, in der die Kommunikation den Mitgliedern mitgeteilt wurde. Der Befehl wurde vom Bataillonsführer nicht einfach verkündet, sondern im Rahmen einer Ansprache kontextualisiert und legitimiert. Einzelne Zeugen berichten davon, dass Major Trapp sein Unbehagen über diesen Auftrag nicht verbarg.<sup>177</sup> Außerdem wies er, wie ein Zeuge berichtet, in seiner Ansprache darauf hin, „daß wir an unsere Frauen und Kinder denken mögen. Bei diesem Gedanken würde uns die Aufgabe, die wir zu erfüllen hätten, gewiß leichter fallen.“<sup>178</sup> Hier werden also zusätzliche, organisationsfremde Motive adressiert, die die Annahme der Kommunikation und damit deren Realisierung als Teil „persönlicher Politik“, nämlich als Vergeltungsmaßnahme, wahrscheinlicher machen sollen. Ein weiterer Hinweis darauf, dass es sich um eine erfolgsunsichere Ausweitung der sachlichen Einflussdimension handelt, ist in dem Angebot des Bataillonsführers Trapp zu sehen, dass diejenigen Mitglieder, die sich der „Aufgabe“ nicht gewachsen fühlten, von den Erschießungen zurücktreten könnten.<sup>179</sup> Bei einer Aufgabe, die deutlich innerhalb der Indifferenzzone liegt, z.B. die Kontrolle von Ausweispapieren, wäre solch ein Angebot sehr unwahrscheinlich.

### *Der Effekt der Normenfalle*

In der Spezifikation der Autorität des Rpb. 101 ist deutlich geworden, dass von einer enormen Dichte an formalen Einflussenerwartungen auszugehen ist. Durch die schiere Vielzahl an Erwartungen werden Übertretungen wahrscheinlicher. Ihre Sichtbarkeit ergibt sich besonders durch die gemeinschaftliche Unterbringung, wie sie im Fall der niedrigrangigen Mitglieder bestand. Verstärkend wirkt der Umstand, dass durch die Rekrutierung der Mitglieder über den Prozess des Einziehens ein gewisses Maß an Unfreiwilligkeit bestand. Damit wird der Ausdruck

<sup>175</sup> Vgl. Kenkmann und Spiecker 2001:26-29.

<sup>176</sup> Dies nicht zuletzt aufgrund der offenen „antijüdischen Maßnahmen“, die nicht zuletzt von Ordnungspolizisten vollzogen wurden. Auf diesen „praktischen“ Aspekt der ideologischen Schulung der Polizei verweist Matthäus 2003: 41.

<sup>177</sup> Vgl. Browning 1997:89f.

<sup>178</sup> Vgl. HW, Band 004, Blatt 1874.

<sup>179</sup> Vgl. Browning 1997:88.

von Rollendistanz als Form der Distanzierung vom Führungsanspruch der Organisation wahrscheinlicher – in Form von Dissens, Widerspruch und Abweichung.<sup>180</sup> Die Selbstdarstellung wird nicht mehr im selben Maße in den Dienst der Organisation gestellt,<sup>181</sup> sodass sich Anlässe zur Sanktionierung häufen können.

Unter diesen Umständen ergibt sich eine neue Möglichkeit des sozialen Tausches: Wer Verfehlungen oder Übertretungen übersieht, kreierte damit ein potentiell Tauschgut gegenüber demjenigen Mitglied, welchem der Übertritt zugerechnet wird.<sup>182</sup> Luhmann spricht hier von dem „Verzicht auf Regelbenutzung gegen die Interessen des Tauschpartners“.<sup>183</sup> Dieses Wissen kann zum Mittel informaler Sanktionierung oder Protegierung avancieren. Entsprechend den Regeln des Tausches muss eine Gegenleistung erfolgen. Die Leistung kann kurz- oder langfristig erbracht werden, aber sie muss demjenigen erbracht werden, der sich für ein „Übersehen“ des Fehltritts entschieden hat.<sup>184</sup> Die Mitglieder untereinander können den Umgang mit diesen Tauschgütern unterschiedlich gestalten: Wie erwähnt kann es zu einer Deckungskameradschaft kommen oder das Wissen kann zu exzessiven Gängelungen o.ä. eingesetzt werden. Vorgesetzte nehmen dabei eine besondere Rolle ein. Indem ihnen die Möglichkeit formaler Sanktionierung vorbehalten ist, sind sie auch in der Führungsdimension die letzte Instanz, die einen Fehltritt „übersehen“ kann. Selbst wenn dem Vorgesetzten eine Abweichung mitgeteilt wird, bleibt ihm die Möglichkeit, von Konsequenzen abzusehen, wie im Fall des Mitglieds, das „illegitimen“ Geschlechtsverkehr hatte. Duldet der Vorgesetzte Übertretungen oder einen gewissen „Schlendrian“ in seiner Einheit, so kann er jedoch dieses Tauschgut auch für die Realisierung potentiell prekärer Programme verwenden. Dazu gehören vor allem Massenerschießungen. Vereinfacht gesagt: Der Frieden des Mitglieds ist erkaufte mit dem Preis der Loyalität in jeglicher Hinsicht. Zu denken ist hier auch an die Durchführung von lang dauernden Einsätzen und solchen unter „schwierigen“ Rahmenbedingungen, wie etwa die Deportation von Międzyrzec im August 1942.<sup>185</sup> Ob dieser Mechanismus der Normenfälle im Rpb. 101 z.B. bei Erschießungen und Deportationen wirksam war, müsste in einer empirischen Analyse der Gerichtsakten überprüft werden. Vor dem Hintergrund des Einflusssystems des Rpb. 101 erscheint dies zumindest äußerst wahrscheinlich.

### *Emotionale Stabilisierung*

Wie erwähnt wurde, sind die Organisationsmitglieder bei der Befriedigung ihrer sozialen Bedürfnisse in einem hohen Maß aufeinander angewiesen. Dies stärkt die Macht der Mitglieder gegenüber der Organisation, die in diesem Punkt an die Grenzen der Entscheidbarkeit und Formalisierbarkeit von Verhaltenserwartungen stößt. Sucht man in der Organisationssoziologie nach einer probaten Beschreibung dieser Konstellation, so stößt man auf den bereits erwähnten Begriff der emotionalen im Gegensatz zur funktionalen Stabilisierung von Organisationen.<sup>186</sup> Emotional stabilisiert sind Systeme dann, wenn Gefühle eine zentrale Stellung einnehmen, das heißt, wenn die Annahme von Erwartungen „gefühlsmäßig“ geschieht und nicht primär über Tauschvorgänge (z.B. Lohn gegen Arbeit) gesichert wird. Beide Stabilisierungsformen können

---

<sup>180</sup> Zu diesen Formen der Widerständigkeit siehe Luhmann 1995:269.

<sup>181</sup> Vgl. a.a.O.: 296f.

<sup>182</sup> Zum Tausch in Organisationen vergleiche a.a.O.:338-341.

<sup>183</sup> A.a.O.:339.

<sup>184</sup> Oder die Leistung erfolgt indirekt an zuvor bestimmte Dritte.

<sup>185</sup> Dort wurden in zwei Tagen etwa 10 000 bis 11 000 Juden durch maximal 400 Täter deportiert. In der Anzahl der Einsatzkräfte sind bereits die „Hilfswilligeneinheit“ sowie die Einsatzkräfte des Sicherheitsdienstes berücksichtigt. Vgl. Browning 1997:134.

<sup>186</sup> Vgl. Luhmann 1995:372-381.

zugleich innerhalb einer Organisation auftreten.<sup>187</sup> Die Bedingungen für eine emotionale Stabilisierung sind im Fall des Rpb. 101 gegeben: Die geringe Größe der Züge, ca. 45 Personen, erlaubt die Ausbildung gemeinsamer „Erlebniszonen“, die ein Nacherleben als „Mechanismus der Gefühlsangleichung“ ermöglichen.<sup>188</sup> In dieselbe Richtung wirkt die relativ geringe funktionale Differenzierung des Bataillons.<sup>189</sup> Von Bedeutung für die Erklärung der erfolgreichen Realisierung von Tötungsprogrammen ist nun der Mechanismus der Stabilisierung dieser emotional geprägten Systeme: Luhmann identifiziert hier die Tendenz zur Aggression nach außen als Modus der Anpassung an die Umwelt der Nichtmitglieder.<sup>190</sup> Zieht man nun die wahrscheinlich eher hohe Konfliktdichte durch die gemeinsame Unterbringung in Betracht, könnte dieser Mechanismus die Bereitschaft, Tötungsbefehle gegenüber Nichtmitgliedern zu realisieren, erhöht haben.

---

<sup>187</sup> Mit der Gründung einer Organisation muss jedoch eine Entscheidung für eine der beiden Formen gefällt werden. Vgl. a.a.O.: 376.

<sup>188</sup> A.a.O.:375.

<sup>189</sup> Die Mehrzahl der Mitglieder waren Mannschaftsgrade, die vergleichsweise unspezialisierte Aufgaben verrichteten, wie Wache halten oder das Heraustreiben von Menschen aus ihren Häusern. Diese erforderten keine Spezialisierung, besonders da die Folgebereitschaft der Nichtmitglieder durch Bewaffnung und politische „Legitimität“ sichergestellt war. Dass jedes Mitglied ähnliche Erfahrungen gemacht haben könnte, legt z.B. das „Rotationssystem“ bei Erschießungen nahe. Diese Routine wurde auf Vorschlag von Hauptwachmeister Herg. beispielsweise in Jósefów eingesetzt und beinhaltet den ständigen Wechsel unter den eingesetzten Schützen. Vgl. Browning 1997:96f..

<sup>190</sup> Dabei handelt es sich um eine Form der Weiterleitung intern entstandener emotionaler Spannungen. Vgl. Luhmann 1995:374.

## *Ausblick und Weiterentwicklung*

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Arbeit möchte ich auf drei Bereiche hinweisen, deren Ausarbeitung gewinnbringend erscheint. Dabei handelt es sich erstens um die Entwicklung der Dimension Führung, zweitens die Relationierung von Organisation und Gesellschaft sowie drittens die Möglichkeiten des Organisationsvergleichs.

### *Weiterentwicklungen in der Dimension „Führung“*

Die Analyse des Einflussystems des Rpb. 101 eröffnet zahlreiche empirisch und theoretisch aussichtsreiche Weiterentwicklungen. Bereits hingewiesen wurde auf die *Notwendigkeit der Spezifizierung der sozialen Dimension der Führung in theoretischer Hinsicht*. Aber auch empirisch verspricht eine Untersuchung dieser Dimension interessante Erkenntnisse. So ließe sich beispielsweise die dargestellte *These der „Normenfalle“ empirisch überprüfen*. Die Herausforderung bestünde darin, einen entsprechenden Quellenbestand ausfindig zu machen, durch den solch eine Rekonstruktion möglich wird. Die in dieser Arbeit zentralen Rechtsnormen lassen hier nur begrenzte Schlüsse zu. Aussichtsreicher wären hier Quellentypen wie etwa Tagebücher, Interviews oder Feldpostbriefe.

### *Einflussserwartungen in Organisation und Gesellschaft*

Von besonderer Bedeutung ist die Relationierung der Ebenen Organisation und Gesellschaft.<sup>191</sup> Dabei sind organisationssoziologisch besonders zwei Aspekte interessant: Eine äußerst *weit reichende Einflussserwartung* zur Zeit des „Dritten Reiches“ wird besonders *im Funktionssystem Politik* geäußert.<sup>192</sup> Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Arbeiten der historischen<sup>193</sup> und philosophischen Totalitarismusforschung<sup>194</sup>. Immer wieder stößt man in den Quellen auf Formulierungen, die diese Erwartung wachrufen. So heißt es etwa über den Personaleinsatz im Generalgouvernement 1942:

„Das Deutschtum im Generalgouvernement untersteht als geschlossene Einheit in allen seinen Äußerungen bei der Arbeit, beim Sport und beim gesellschaftlichen Verkehr dem Gesetz der nationalsozialistischen Weltanschauung. Diese Einheit setzt sich klar von ihrer Umwelt ab.“<sup>195</sup>

Besonders in Hinblick auf die Funktion des Rpb. 101 als politisches Exekutivorgan<sup>196</sup> scheint eine Ausarbeitung dieses Verhältnisses äußerst viel versprechend. Ein zweiter Aspekt, der in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, ist der der *Gleichschaltung* von Organisationen. Hier stellt sich die Frage nach den erweiterten Möglichkeiten des Einflusshandelns der Führungsspitzen der Organisationen gegenüber nachgeordneten Organisationseinheiten. In Bezug zur Umwelt der Mitglieder erscheint in diesem Kontext erneut die Frage der Kontingenz der Mitgliedschaft als besonders relevant, denn mit dem Prozess der Gleichschaltung nimmt

---

<sup>191</sup> Einen Überblick mit historischer Perspektive geben beispielsweise Türk, Lemke und Bruch 2006. Zum Verhältnis von Militär (als Institution) und Gesellschaft siehe auch Meyer 1977:98ff und Janowitz 1964.

<sup>192</sup> Auch Coser weist auf die Bedeutung totalitärer Gesellschaften für die Verschiebung von Engagementanforderungen gegenüber dem Einzelnen hin. Vgl. Coser 1974:3ff.

<sup>193</sup> Einen instruktiven Überblick dazu bieten zum Beispiel Heydemann und Schmiechen-Ackermann 2003.

<sup>194</sup> Mit der Betonung von Ideologie und Terror siehe zum Beispiel Arendt 1953.

<sup>195</sup> Vgl. du Prel 1942:202.

<sup>196</sup> Vgl. Kapitel 3.3.

auch die Zahl der Zwangsorganisationen zu. Als Beispiel sei hier die „Volksdeutsche Gemeinschaft“ des Generalgouvernements angeführt. Sie wurde anlässlich des „Führergeburtstages“ 1940 gegründet. Zu den Mitgliedern dieser Organisation zählten *alle* im Generalgouvernement lebenden Deutschen, die keine NSDAP-Mitglieder waren.<sup>197</sup>

### *Einflusssysteme im Vergleich*

In dieser Arbeit wurde implizit der Vergleichsfall einer „Normalorganisation“ zu Grunde gelegt: Die Vermutung, dass es sich beim Rpb. 101 um eine eher totalitäre Organisation handeln könnte, gründete sich auf dem Kontrast zu den „Prototypen“ der Organisationssoziologie, nämlich Wirtschaftsorganisationen und Verwaltungen in nichttotalitären Gesellschaften. Geht man von einem expliziten Vergleichsfall aus, so verspricht das Einflusskonzept die Sichtbarmachung von funktionalen Äquivalenten: Kann die Diffusität der einen Dimension beispielsweise die ausgreifende Einflusserswartung in einer anderen Dimension ersetzen? Als interessantes empirisches Feld erscheint mir der Vergleich von Berufs- und Wehrpflichtigenarmeen. Diese Vergleichsmöglichkeit können die Konzepte Cosers und Goffmans allein aufgrund des fehlenden Organisationsverständnisses nicht leisten. Betrachtet man deren empirischen Einsatz, so fällt die Auswahl von Vergleichsfällen meist dahingehend aus, dass auf ähnlich totale oder „gierige“ Institutionen verwiesen wird. Sekten werden verglichen mit Gefängnissen, Familien, Kasernen und Psychiatrien; die „Gier“ der Familie wird verglichen mit der des Militärs.<sup>198</sup> Das Einflusskonzept ermöglicht demgegenüber zusätzlich die Wahl von Vergleichsfällen, die nicht notwendig auch über ähnlich ausgreifende und diffuse Einflusserswartungen verfügen.

---

<sup>197</sup> Vgl. Frank im Vorwort von du Prel 1942.

<sup>198</sup> Dazu wie erwähnt Luhmann 1988; Wechsler Segal 1974.

## **Quellen- und Literaturverzeichnis:**

### **I Quellen:**

#### Zeitgenössische Quellen:

Das Generalgouvernement (1942), Im Auftrage und mit einem Vorwort des Generalgouverneurs Reichsminister Dr. Frank, herausgegeben von Max du Prel, Konrad Tritsch Verlag Würzburg

Die Deutsche Polizei 1942, Nr. 20

#### Rechtsvorschriften:

Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei Verwendung der Polizei außerhalb des Standortes (VdPaS), gültig ab 15.7.1940; Berlin, durchnummerierte Ausgabe

Leitfaden zur Vorschrift über den Wirtschafts-Verwaltungsdienst bei Verwendung der Polizei außerhalb des Standortes (LaV), gültig ab 1. November 1941, Berlin.

Militärstrafgesetzbuch und Kriegssonderrechtsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1940, Berlin, 1941, Walter de Gruyter und Co.

Polizeibekleidungsverordnung (PBkIV) (1942)

- Diese Rechtsvorschriften sind zugänglich im Archiv der Hochschule der Polizei (HoPol) in Münster-

Rüter, C.F. / de Mildt, D.W. (2003): Justiz und NS-Verbrechen - Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. München: K.G. Saur Verlag.

#### Unveröffentlichte Quellen:

Staatsarchiv Hamburg:

HW (Abk.)

Staatsanwaltschaft Landgericht NSG, 0021-001 bis 0021-061  
(Verfahren Hoffmann, Wohlauf und andere, AzSta 141 Js 1957/62)

Gi (Abk.)

Staatsanwaltschaft Landgericht NSG, 0022-001 bis 0022-010  
(Verfahren Gi. und andere, AzSta 141 Js 128/65)

## II Literatur

- Arendt, Hannah (1953): Ideologie und Terror. In: Klaus Piper (Hg.): Offener Horizont - Festschrift für Karl Jaspers. München: Piper, S. 229-254.
- Bonazzi, Giuseppe (2008): Geschichte des organisatorischen Denkens. Wiesbaden: VS Verlag.
- Browning, Christopher R. (1997): Ganz normale Männer - Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen. Reinbek: Rowohlt.
- Browning, Christopher R. (1998): Die Debatte über die Täter des Holocaust. In: Ulrich Herbert (Hg.): Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939-1945 - Neue Forschungen und Kontroversen. Frankfurt am Main: Fischer, S. 148-169.
- Büchner, Stefanie (2015): Mythos Vera Wohlauf. Empörung und Ensemblebildung bei der Deportation von Międzyrzec. In: Gruber, Alexander; Kühl, Stefan: Soziologische Analysen des Holocaust. Wiesbaden: VS.
- Coser, Lewis A. (1974): Greedy Institutions - Patterns of Undivided Commitment. New York: Free Press.
- Crefeld, Martin van (2005): Kampfkraft - Militärische Organisation und Leistung 1939-1945. Graz: Ares Verlag.
- du Prel, Max (Hg.) (1942): Das Generalgouvernement - Im Auftrage und mit einem Vorwort des Generalgouverneurs Reichminister Dr. Frank. Würzburg: Konrad Triltsch Verlag.
- Goffman, Erving (1973): Asyl - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/ Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1983): Wir alle spielen Theater. München: Piper.
- Goldhagen, Daniel J. (1996): Hitlers willige Vollstrecker - ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin: Siedler.
- Gouldner, Alvin W. (1954): Wildcat Strike. New York: Harper & Row.
- Gruber, Alexander / Kühl, Stefan (2015): Soziologische Analysen des Holocaust. Wiesbaden: VS.
- Harvey, Elisabeth (1998): "Die deutsche Frau im Osten": "Rasse", Geschlecht und öffentlicher Raum im besetzten Polen 1940-1944. In: Archiv für Sozialgeschichte 38, S. 191-214.
- Heins, Volker / Warburg, Jens (2004): Kampf der Zivilisten - Militär und Gesellschaft im Wandel. Bielefeld: transcript.
- Heydemann, Günther / Schmiechen-Ackermann, Detlef (2003): Zur Theorie und Methodologie vergleichender Diktaturforschung. In: Günther Heydemann / Heinrich Oberreuter (Hg.): Diktaturen in Deutschland - Vergleichsaspekte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 9-54.
- Hilberg, Raul (2009): Die Quellen des Holocaust - Entschlüsseln und Interpretieren. Frankfurt am Main: Fischer.
- Jäger, Herbert (1982): Verbrechen unter totalitärer Herrschaft - Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Janowitz, Morris (1964): The New Military - Changing Patterns of Organizations. New York: Russel Sage Foundation.
- Kenkmann, Alfons / Spiecker, Christoph (2001): Die nationalsozialistische Ordnungspolizei als Konstrukt zwischen Wunschbild und Weltanschauung. In: Alfons Kenkmann / Christoph Spiecker (Hg.): Im Auftrag - Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Essen: Klartext, S. 17-37.
- Kühl, Stefan (2005): Ganz normale Organisationen - Organisationssoziologische Interpretationen simulierter Brutalitäten. In: Zeitschrift für Soziologie 34, S. 90-111.



- Kühl, Stefan (2007): Willkommen im Club - Zur Diskussion über die Organisationshaftigkeit des Deportations-, Soda-Cracker-, Stanford-Prison- und Milgram-Experiments. In: Zeitschrift für Soziologie 36, S. 313-319.
- Kühl, Stefan (2014): Ganz normale Organisationen - Zur Soziologie des Holocaust. Berlin: Suhrkamp.
- Kühne, Thomas (2006): Kameradschaft - die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kühne, Thomas / Ziemann, Benjamin (2000): Militärgeschichte in der Erweiterung - Konjunkturen, Interpretationen, Konzepte. In: Thomas Kühne / Benjamin Ziemann (Hg.): Was ist Militärgeschichte? Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, S. 9-46.
- Luhmann, Niklas (1981): Soziologische Aufklärung 3 - Soziales System, Gesellschaft, Organisation. Opladen:
- Luhmann, Niklas (1988): Macht. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Luhmann, Niklas (1995): Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin: Duncker und Humblot.
- Luhmann, Niklas (2005): Interaktion, Organisation, Gesellschaft - Anwendungen der Systemtheorie. In: Niklas Luhmann (Hg.): Soziologische Aufklärung 2 - Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag, S. 9-24.
- Matthäus, Jürgen (2003): Die "Judenfrage" als Schulungsthema von SS und Polizei. In: Jürgen Matthäus / Konrad Kwiet / Jürgen Förster / Richard Breitmann (Hg.): Ausbildungsziel Mord? - "Weltanschauliche Erziehung" von SS, Polizei und Waffen-SS im Rahmen der "Endlösung". Frankfurt am Main: Fischer, S. 35-86.
- Meyer, Peter (1977): Kriegs- und Militärsoziologie. München: Goldmann.
- Moelker, René / van der Kloet, Irene (2006): Military Families and the Armed Forces - A Two-Sided Affair? In: Guiseppe Caforio (Hg.): Handbook of the Sociology of the Military. New York: Springer, S. 201-223.
- Müller, Sven Oliver (2007): Deutsche Soldaten und ihre Feinde - Nationalismus an Front und Heimatfront im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Nave (1942): Einreisebestimmungen in das Generalgouvernement. In: Max du Prel (Hg.): Das Generalgouvernement - Im Auftrage und mit einem Vorwort des Generalgouverneurs Reichminister Dr. Frank. Würzburg, S. 221-225.
- Pfeiffer, Dietmar K. (1976): Organisationssoziologie - Eine Einführung. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.
- Polizei, Reichsführer-SS und Chef der Deutschen / SS-Gericht, Hauptamt (1944): Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit.
- Popitz, Heinrich (2004): Phänomene der Macht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Scheffler, Wolfgang (1988): NS-Prozesse als Geschichtsquelle - Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker. In: Wolfgang Scheffler / Werner Bermann (Hg.): Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung. Berlin: Technische Universität Berlin, S. 13-27.
- Schimank, Uwe (2003): Gespielter Konsens. In: Mittelweg 36 12, S. 23-40.
- Schwegel, Andreas (2005): Der Polizeibegriff im NS-Staat. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Stichweh, Rudolf (1988): Inklusion in Funktionssysteme der modernen Gesellschaft. In: Renate Mayntz / Bernd Rosewitz / Uwe Schimank / Rudolf Stichweh (Hg.): Differenzierung und Verselbstständigung - Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme. Frankfurt am Main: Campus.
- Tacke, Veronika (2001): Funktionale Differenzierung als Schema der Beobachtung von Organisationen. Zum theoretischen Problem und empirischen Wert von Organisationstypologien. In: Veronika Tacke (Hg.): Organisation und gesellschaftliche Differenzierung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 141-169.

- Türk, Klaus / Lemke, Thomas / Bruch, Michael (Hg.) (2006): Organisation in der modernen Gesellschaft - Eine historische Einführung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Wechsler Segal, Mady (1974): The Military and the Family as Greedy Institutions. In: Armed Forces & Society 13, S. 1-38.
- Welzer, Harald (2005): Täter - Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt am Main: Fischer.
- Wette, Wolfram (Hg.) (1996): Der Krieg des kleinen Mannes - Eine Militärgeschichte von unten. München, Zürich: Piper.
- Zurcher, Louis A. (1965): The Sailor Abroad Ship - A Study of Role Behavior in a Total Institution. In: Social Forces 43, S. 389-400.

## Anhang

### Stationierungsorte der Kompanien und Züge des Rpb. 101 Vereinfacht übernommen aus Gi, Band 001, Blätter 56-77.

Die aufgeführten Stationierungsorte konnten laut Staatsanwaltschaft nicht lückenlos erfasst werden.

#### Erste Kompanie

Ort	1.Zug	2. Zug	3. Zug (Auflösung des Zuges nach Stationierung in Lukow)
Zamosc	25.6.1942	25.6.1942	25.6.1942
Frampol		1.7.1942	1.7.1942
Radzyn		20.7.1942	20.7.1942
Bilgoraj	20.7.1942		
Radzyn	20.7.1942-1944		
Komarowka		etwa 4.8.1942	4.8.1942
Bialka		3.9.1942	3.9.1942
Kock		15.9.1942 – 1944 (mit Unterbrechungen)	15.9. 1942-1944

#### Zweite Kompanie

	1.Zug	2. Zug	3. Zug
Zamosc	25.6.1942	Juni 1942	Juni 1942
Ulanow		1.7.-13.7.1942	1.7.1942
Tarnograd	1.7.1942		
Bilgoraj	13.7.1942		
Wisznice		20.7.1942	
Tuczna/ Piszczac	20.7.1942		
Parzcew			20.7.1942
Lomazy			1.8.1942 (Gruppe Becker)
Parzcew			1.9.1942
Lukow			25.10.1942 (auch Gruppe Becker)
Miedzyrzec	Ende Oktober 1942	Oktober/ November 1942	November 1942 (einige Wochen Kompanieausbildung)
Komorowka		November 1942	
Parzcew			etwa Jahreswechsel
Cerocin		November 1942 (1 Halbzug)	
Komorowka		Frühjahr 1943	
Biala/ Podlaska			Sommer 1943

### Dritte Kompanie

	1. Zug	2. Zug	3. Zug
Zamosc	25.6.1942	25.6.1942	25.6.1942
Turobin	1.7.1942		
Wysokie		1.7.1942	
Zakrzow			1.7.1942
Czierniki	20.7.1942		
Kurow		20.7.1942	
Wandalin		September 1942	
Klukowiece		Ende Oktober 1942	
Gruppenkommandos in verschiedenen umliegenden Ortschaften, darunter besonders Kazimiers und Opole		Winter 1942- Frühjahr/Sommer 1943	
Pulawy	Frühjahr 1943		20.7.1942 bis Kriegsende
Kurow	Frühjahr/ Sommer 1943		